

Jagd und des im Volke noch immer lebendigen Bewußtseins eines allgemeinen Jagdrechtes nie peinlich gegen den Wildfrevel einzuschreiten: „Gott gab ja dem Menschen Gewalt über Fisch und Vögel und über alle wilden Thiere; und deshalb soll auch nach den Worten des Sachsenspiegels: „um Wild Niemand seinen Leib verwirken“.“) Zwar sind in einzelnen Territorien am Schlusse des Mittelalters barbarische Strafgesetze gegen den Wild- oder Jagdfrevel eingeführt worden; sie sind aber heutzutage sämmtlich wieder beseitigt und an ihre Stelle dem allgemeinen Rechtsgeföhle entsprechende Strafen getreten.

Viertes Hauptstück.

Familienrecht.

1) Ehe.

- 1) Mann und Weib
Ist Ein Leib.
- 2) Ein Mann — ein Weib,
Zwei Seelen und Ein Leib.
- 3) Die Ehe ist der Orden aller Orden.
- 4) Der Ehestand ist der heiligste Orden.
- 5) Die Ehe ist der sieben Heiligkeiten eine der höchsten.
- 6) Die Ehe ist kein Verlust der Jungfräuschafft.

1) Röhler Stadtr. v. Brünn: „Schöffensatzungen“ III 401: „man und weip ist ain laip“. 2) Kindl. Münsf. II 340: „Man vund wyff heiten twee Seelen vund ein Iyff“. 3) Kling. Gl. 3. S. 23. 4) Pistorius S. 328. Einr. 1781. 5) Schwäb. W. 10, 6: die heilige e ist der siben heiligkeit einiv der hohsten“. 6) Kling. 85 a. 1: „Ehe ist nicht eine verliering des magthumbes.“

a) Sachsensp. II 61.

- 7) Die heilige Ehe ist eine Sache vollsten Rechtes.
- 8) Was die eine Hand thut, das hat die andere wohl gethan.
- 9) Was die rechte Hand thut, weiß auch die linke.
- 10) Eheleut verbrechen Nichts, wenn sie sich schlagen.
- 11) Das Weib tritt in des Mannes Recht, wenn sie in sein Bett geht.
- 12) Das Weib ist Genossin des Mannes zu Hand, als sie in sein Bett tritt.
- 13) Ist das Bett beschritten,
So ist das Recht erstritten.
- 14) Ritters Weib hat Ritters Recht.
- 15) Ein Weib ist Genossin des Mannes und der Mann Genosß des Weibes.
- 16) Für einen Bräutigam ist gut Bürge sein.
- 17) Des Mannes Ehre ist der Frauen Ehre.
- 18) Des Mannes Ehr' schön't das Weib.
- 19) Der Weiber Schande ist auch der Männer Schande.
- 20) Hausehre liegt am Weib und nicht am Mann.
- 21) Der Mann ist schuldig sein Weib zu verhegen.
- 22) Der Mann ist ein Haupt des Weibes.
- 23) Der Mann ist das Haupt und die Frau sein Leib.
- 24) Der Mann muß seine Frau fassen und führen.
- 25) Der Mann muß seine Frau thun bis auf den Kirchhof.
- 26) Ehe liegt im schlichten Willen.
- 27) Zur Brautlieb kann man Niemand zwingen.
- 28) Jede Nistel nehm' den Mann nach ihrem Muth.

7) Wgl. 273. 12. 8) Schw. W. 306: cap. 345. 110: „waz ein hant getuot, daz hat die anper getan“. 9) Volksmund. 10) Nidht. Westerr. XIII § 2: „Echteluden enbrecken niet ist dat se sick slaen“. 11) Sächs.sp. I 45, 1: „it wif trit in des mannes recht svenne si in sin hede gat“. 12) Sächs.sp. III 45. 3 u. Dist. IV 32, 5: „das wib ist des mannes genozinne zu hant als si in sin bette trit“. 13) Eisenhart. S. 132. 14) Kling. Gl. 3. S.sp. I 20 (135): „ein rittersweib hat rittersrecht“. 15) Schreiber I 79, 30 u. Schles. Landr. 182, 302: „ein wib is genozze irs mannis vnd der man des wibes“. 16) Pistorius S. 266. 17) Pistorius S. 407. 18) Kampf. III 30 (Cleve): „des mannes ere schent dat wyff“. 19) Pistorius S. 400. 20) Eisenhart. S. 126. 21) Kling. Gl. 3. S.sp. 204. a. 2. 22) Wgl. 387. 46: „der män ist ein houpt des wibes“. 23) Simrod 6779. 24) Blumer III 166. Hillebrand Nr. 166. 25) Hillebrand Nr. 165. 26) Jur. fris. I 84 (288): „dat aeft leyt in da sliuchta willa“. 27) Henisch S. 487. 28) Rößler Stadtr. v. Brünn II 361 art. 52: „igleich nistel nem ain man nach irem muet“.

- 29) Ein Mann nimmt ein Weib, wo er will, und die Frau ihren Mann, wo sie will.
- 30) Gezwungen Ehe
Bringt nur Wehe.
- 31) Anwerbung macht noch keine Verbindung.
- 32) Ist der Finger beringet,
So ist die Jungfrau bedinget.
- 33) Was der Mann gelobt, ist er schuldig mit Recht.
- 34) Freie vor der Thüre,
So hat du „Wechselfüre“.
- 35) Wer die Braut hat, der ist Bräutigam.
- 36) Heimliches Verlöbniß stiftet keine Ehe.
- 37) Wer Freien will, der nehme seines Gleichen.
- 38) Kauf deines Nachbars Kind
Und freie deines Nachbars Kind!
- 39) Heirath ins Blut
Thut selten gut.
- 40) Heimlich Gelübde scheidet keine Ehe.
- 41) Offenbar Gelübde scheidet alle Ehe.
- 42) Es kauft Niemand eines Andern Kauf und freiet Niemand eines Andern Weib.
- 43) Der Taufstein scheidet.
- 44) Gevatterschaft hindert zwar am ehelichen Leben, gibt aber keine Erbschaft.
- 45) Meines Gevatters Kind nehm' ich wohl.
- 46) Ein Schwager macht keinen andern.
- 47) Wenn die Frau todt ist, hat die Schwägerschaft ein Ende.

²⁹⁾ Grimm. W. I 287: „ain man nimpt sin weib wo er will, und ein fraun sin man wo sy will“. ³⁰⁾ Henisch S. 801. ³¹⁾ Pistorius S. 6. ³²⁾ Pistorius S. 838. ³³⁾ Kl. Kaiser. II 86: „waz der man gelobet, daz is er sculdig mit rehte“. ³⁴⁾ Henisch S. 1207. ³⁵⁾ Henisch S. 486. ³⁶⁾ Gillebrand Nr. 157. ³⁷⁾ Tapp. IV 10, 7: „wer freien will der neh'm seinsgleichen. ³⁸⁾ Pistor. S. 188: „Koop dins nabers rind vnd fry dins nabers kind“. ³⁹⁾ Simrod 4522. ⁴⁰⁾ Eisenach. 665, 45: „heymlich globde entscheydit keyne e“. ⁴¹⁾ Eisenach. 665, 45 u. Kling. 85. b. 1: „uffinbar globde scheidit all e“. ⁴²⁾ Henisch S. 487. ⁴³⁾ Eisenhart. S. 115. Simrod 10123. ⁴⁴⁾ Pistorius S. 529. ⁴⁵⁾ Schw. Senftenberg. 375. 41: „meines gevatters kint nem' ich wol“. ⁴⁶⁾ Kreittmayr. S. 8. ⁴⁷⁾ Pistorius S. 528.

- 48) Wenn das Kind todt ist, hat die Gevatterschaft ein Ende. ¹⁸⁹²
 49) Was ich gegen den Mann sprech', das sprech' ich auch gegen die Frau. ¹⁸⁹³

Die Ehe, als die natürliche Grundlage aller sittlichen Ordnung in der Familie war den deutschen Volksstämmen von jeher ein heiliges Institut und sie zeichneten sich denn auch durch ihre sittlich reine Auffassung des Wesens der Ehe vor allen civilisirten Völkern in vortheilhafter Weise aus. ¹⁸⁹⁴

In der Ehe liegt die volle wechselseitige Selbsthingabe, die wahre Aufopferung der eigenen Persönlichkeit, weshalb es auch heißt: „die Ehe sei kein Verlust der Jungfrauschaft“, sondern vielmehr der Höhepunkt des sittlich vollendeten Lebens. Die Innigkeit des ehelichen Lebens und seine Unzertrennlichkeit läßt sich aus mannigfachen geschichtlichen Notizen erschauen: Der Leiche des Herrn folgten nicht blos seine Pferde, Habichte und Knechte in die Unterwelt, auch die Frauen begleiteten ihren Mann in den Tod; wie dieser in Indien heutzutage noch herrschenden Sitte finden sich auch unter den germanischen Völkern einige Spuren; die Sage läßt die Ehefrau vor Schmerz sterben und auf dem Scheiterhaufen mitverbrennen.“ ¹⁸⁹⁵

Und weit mehr noch im Leben äußert die Einheit des ehelichen Bandes ihre Wirkungen in Ansehung der Standes- und Vermögensrechte der Ehegatten, und ¹⁸⁹⁶

„Mann und Weib

Sollen sein in Wahrheit wie ein Leib“.

Die Brünnner Schöffenurtheile stellen dieses Sprichwort an die Spitze eines schönen Gleichnisses, worin die Eheleute als die Krone des Familienstammbaumes in ihrer äußerlichen und innerlichen Lebensgemeinschaft dargestellt und in ihrem Verhältnisse zu den übrigen Gliedern der Familien, insbesondere den Kindern in würdiger Weise aufgefaßt werden.“ ¹⁸⁹⁷

Hierin liegt die Untrennbarkeit der Ehe ausgesprochen, welche eine so nothwendige Folge derselben ist, daß ohne diese Eigenschaft das innerste Wesen der Ehe zerrüttet und ihre sittliche Erhabenheit zu einem Deckmantel eines willkürlichen Geschlechtsgenusses herabgewürdigt werden würde. ¹⁸⁹⁸

In ihrer Reinheit aber ist die Ehe der Orden aller Orden, weil von Gott selbst gestiftet. Als Gott den Menschen schuf, sagte er nicht: „es ist nicht gut, daß es weder Mönche noch Nonnen gibt“, sondern: „es ist nicht gut,

⁴⁸⁾ Pistorius S. 864. ⁴⁹⁾ Rauch script. rer. Austr. (Wiener Stadtr.) III 253: „was ich gegen den man sprich, das sprich ich ouch gegen den frawen“.

a) Grimm. D.M. S. 451. b) Rößler II 401.

daß der Mensch allein sei“. „Darum ist der Ehestand der heiligste Orden und darin soll alle Christenheit beschlossen sein.“^{a)} „Widerspruch hier“, so fährt die Glosse fort, „Mönch oder Beghine (Nonne)! dann läßt du, denn du redest wider die Evangelien“.

In dieser sittlichen Vollendung der Ehe und der daraus folgenden Unmöglichkeit der Wiederauflösung einer gültig geschlossenen Ehe liegt aber zugleich auch die wirksamste Aufforderung zu einer reiflich überlegten Eheschließung, gleichwie sie nicht minder das mächtigste und sicherste Schutzmittel des ehelichen Lebens bildet; hierauf weist der Spruch: „Hast du mich genommen, so mußt du mich behalten“. Denn: „Weibernehmen ist kein Pferdehandel“,^{b)} und „Weib und Leinwand kauft man nicht bei Licht.“^{c)}

„Die Ehen werden im Himmel geschlossen“^{d)} und weil denn doch die Gesinnungen der Ehegatten ihren individuellen Charakter erfahrungsgemäß nicht ganz verlieren, darum heißt es auch:

„Wem Gott eine Frau gibt, dem gibt er auch Geduld.“^{e)}

Die dauernde Vereinigung der Eheleute zum gemeinschaftlichen Leben läßt naturgemäß die Handlungen derselben in rechtlicher Beziehung gemeinsame Wirkung äußern und hat die rechtliche Verpflichtung des einen Theiles gewissermaßen einen Nachhall in der natürlichen Haftung des Andern, denn: „was eine Hand thut, das hat die andere wohlgethan“.

Lediglich eine Ausnahme und durch die Absicht, solche gemeinsame Wirkung zu beseitigen, hervorgerufen erscheint die Ehe zur linken Hand oder die morganatische Ehe; sie ist ihrer Natur nach eine wahre, vollkommene, bürgerlich aber unvollkommene Ehe; die Kinder sind eheliche Kinder, jedoch ohne Recht auf die Folge in Stamm- und Lehngütern; sie ist in Wahrheit:

„Eine Heirath ins Blut,

Aber nicht in Stand und Gut.“^{f)}

Diese nach allen Richtungen durch das vollkommene Eheband geschaffene Gemeinschaftlichkeit des Lebens läßt nun selbstverständlich auch mannigfache Widerwärtigkeit entstehen, die wenn sie auch den unschuldigen Ehegatten mitdrücken, doch das Band der Ehe nicht lösen und nicht lockern dürfen, wenn gleich im Laufe der Zeit das Feuer der ersten Liebe sich gemindert hat; denn es ist nicht unwahr, was das Sprichwort sagt: „Wenn die Lieb' so zunähm', wie sie abnimmt, so fräßen sich die Eheleute vor Lieb“.^{g)}

a) Kling. Gl. 3. S. 85 a. b) Pistorius S. 573. c) Simrod 11276. d) ähnlich Loisel I 104: „le mariages se font en Ciel et se consomment en la terre“; dem deutschen Spruche finden sich häufig die Worte angefügt: „aber die Thorheiten werden auf Erden begangen (conjugia sunt fatalia) vgl. Rörte. Nr. 978. e) Pistorius S. 326. f) Danz. Bd. 6. S. 191. g) Pistorius S. 585.

Es heißt zwar: „Wer da schlägt sein Weib, der trifft seinen eignen Leib“;*) immerhin aber bleiben Thätlichkeiten, die da gelegentlich vorkommen mögen, der Sphäre richterlicher Ahndung entrückt, weil ja diese die Spaltung nur mehren, nicht mindern würde; deshalb gilt auch der Grundsatz: „Eheleute verbrechen Nichts, wenn sie sich schlagen“, und „schlägt der Mann Frau und Kind mit Stock und Ruthe, so bricht er damit keinen Frieden“.b) Das heißt also: wenn der Mann die Frau prügelt, hat wohl Niemand etwas einzuwenden; prügelt aber die Frau den Mann, dann erhalten beide eine Ehrenstrafe: die Frau muß den Lasterstein auf öffentlichen Wegen tragen; der Richter bestellt für sie zur Erheiterung der Straßenjugend einen Pfeifer, der Ehemann aber einen Pauker.c)

Und Kreittmayr meint, nach den Worten der Schrift: „Der Mann wird dich peinigen und kneipen“ könne das weibliche Geschlecht sich solches um so eher gefallen lassen, als ja diese Ehre (eheliche Prügel zu erhalten), sogar der Göttin Juno von ihrem Gemahle Zeus öfter widersfahren sei.d)

Solche Affairen beeinträchtigen die Ehe nicht; die früheren werden vergessen und wenn auch die Zukunft hie und da wieder neue bringt, so folgt doch immer Sonnenschein auf Regen und eheliche Lieb' und Treu blüht wie ehedem.

Eine schwere, nicht selten unheilbare Verletzung der ehelichen Pflicht aber liegt im Ehebruche, in der Verletzung der gelobten Treue; der Ehebruch ist in Wahrheit ein arger Riß im Eheband, der mehr als jedwede Zwiſtigkeit der Ehe schönen Zweck vereitelt, und, wie die Quelle sagt, „die Ehe nach Gottes Gesetz scheidet“. Die schwerste Strafe ist dem Ehebruche besonders auf Seite der Frau gedroht; der Ehemann darf zum Mindesten die Ehebrecherin in bloßem Hemd und Mantel von Haus und Hofe jagen.e)

„Wer das Glück hat, führt die Braut heim, aber nur, wer das Recht hat, schläft bei ihr“.f)

Des Weibes Untreue zerstört das Endziel des ehelichen Lebens und verursacht die höchste Unsicherheit im Familienstande mit allen ihren bösen Folgen; denn wie auch die Glosse zum Sachsenspiegel sagt: „geschieht das Werk der Ehe in der Hoffnung nur auf Kinder, so sei es Almosen“, so war doch ein Hauptzweck der Ehe von Anbeginn Erzeugung eines echten Erben. Blieb die Frau unfruchtbar, so durfte sich der Mann von ihr scheiden lassen; und lag es am Unvermögen des Mannes, so widersprach es

a) Simrod 11392. b) Jüt. 2. 82. (Gr. D.M. S. 450.) c) Kaltb. I 14. 19. d) Kreittmayr S. 140. e) Grimm. D.M. S. 450. f) Räte. Nr. 2274.

nicht der alten rohen, aber reinen Sitte, daß der Mann sich einen Stellvertreter nahm, auf daß dieser für ihn die Ehepflicht erfüllte. Nicht so leicht konnte geholfen werden, wenn ein an sich zwar vermögender Mann ein ächtes Weib hatte, dem er an den ehedräulichen Rechten der Ehe nicht genug helfen konnte; nach dem Rathe mehrerer Weisthümer soll er sie sachte auf den Rücken nehmen und tragen über neun Erbzäune, sie sanft niedersetzen und thun ihr nicht wehe außer mit einigen bösen Worten, soll halten da fünf „uhren“ (Stunden) lang und Waffen rufen, auf daß ihr die Nachbarn helfen; kann oder will keiner ihr helfen, so soll er sie ebenso sachte wieder aufnehmen und ihr einen Beutel mit Zehrgeld und ein neues Kleid geben und senden sie auf den nächsten Jahrmarkt, kann man ihr alsdann noch nicht genug helfen, so helfe ihr dann der Teufel.“^{a)}

Auch aus anderweitigen Bestimmungen der Weisthümer ist ersichtlich, daß der eigentliche Zweck der Ehe in vorzüglichem Grade in der geschlechtlichen Fortpflanzung in der Familie erblickt wurde.

„Wenn ein Mann mit seiner Frau über Feld geht und ihn ein „gemächlich Gemuthen“ ankommt, so soll ihnen ein Fuder Heu so weit ausweichen, als man ein weißes Roß sehen mag.“^{b)}

Daher war denn auch die Geburt des Kindes ein freudiges Ereigniß; der Bauer durfte mitten auf dem Wege die Frohfuhr mit dem Mühlsteine ausspannen, sobald er unterwegs die Botschaft kriegte, daß seine Frau ins Kindbett käme, und mit den abgespannten Pferden heimziehen und thun seiner Kindbetterin etwas zu Gute, damit sie ihm seinen jungen Bauer desto besser säugen und erziehen könne.“^{c)}

Von den schuldigen Zins- und Rauchhühnern brauchte er nur die Köpfe an den Herrn zu liefern, oder dieser mußte die Hühner selbst zur Speise für die Frau zurückstellen. Der Märker durfte seiner Frau Holz ansfahren und ihr für den Erlös Wein und schön' Brod kaufen, dieweil sie des Kindes inne liegt; u. m. and.

Die nächste Folge der in der Ehe liegenden innigsten Lebensgemeinschaft ist, daß die Frau auch Theil nimmt am Rang und Stand des Mannes, denn „Ritters Weib hat Ritters Recht.“^{d)}

Nur der Fremdling tritt in den Stand der Frau; ist diese hörig, so wird er es auch; heirathet er eine Bürgerstochter in der Stadt, so wird er ein freier Bürger.“^{e)} Sonst aber tritt die Frau in des Mannes Stand, so

a) Grimm. DM. S. 444—445. b) Grimm. III 310. c) Wendhagen W. (Grimm. DM. S. 446.) d) ähnl. Loisel I 54: „femme franche est anoblie par son mari, même pendant son veurage“. e) Gutalagh c. 15 § 4.

bald sie in sein Bett geht; ihre Kränkung steht der des Mannes gleich: „Jedes Weib hat seines Mannes Buß und Wehrgeld“. ^{a)})

Diese innige Theilnahme des Weibes an dem Schicksale des Mannes läßt es aber auch als unbillig erscheinen, daß die Frau sich nicht begnüge mit ihres Mannes persönlicher Gewährschaft für ihr Vermögen und weil demzufolge auch jede Bürgschaft eines Dritten statt des Mannes für das Weibervermögen als sittlich verwerflich ungiltig ist, deshalb heißt es: „für einen Bräutigam sei gut Bürge sein“: da aus einer rechtlich unzulässigen Bürgschaft für den Bürgen kein Nachtheil entstehen kann“. ^{b)})

Gleichwie nun des Mannes Ehre das Weib schön und schmückt, so leidet die Frau nicht minder auch durch eine Schmälerung der persönlichen oder Standesehre ihres Mannes, wenngleich sie hieran keine Schuld trägt.

Aber nicht die völlig gleiche Rückwirkung ist dem unehrenhaften Verhalten des Weibes eingeräumt auf die Würde des Mannes: „ein Weib mag ihre Ehre wohl kränken“; ^{c)}) denn die Standesehre kann ja als vom Manne allein ausgehend und durch seine Lebensstellung bedingt ohnedies durch des Weibes Schande nicht gemindert werden; die persönliche d. i. die Hauschre des Weibes aber liegt am Weibe allein und nicht auch an dem Manne; zudem „ein Mantel und ein Haus decken viel Schande“; ^{d)}) daher ist auch der Mann, wenn auch sittlich veranlaßt und berechtigt, doch nicht verpflichtet, sein Weib zu verhegen d. i. über ihre Treue mit schlaflosem Auge zu wachen, da die aus des Weibes Untreue hervorgehende Schmach des Mannes Ehre nicht in gleichem Maße kränken mag; und auch mit Recht, denn: „ein Sack voll Flöhe ist leichter zu hüten als eine untugendhafte Frau“; ^{e)}) und gelänge es ihm auch: „Eine erzwungene Tugend ist doch keine Tugend“. ^{f)})

Unachtet dieser in der Ehe liegenden Gemeinschaftlichkeit und Gleichheit in allen Dingen ist die Einheit doch gewahrt durch eine Ueberordnung des Mannes über sein Weib: „der Mann ist ein Haupt des Weibes“, dafür muß er aber auch für seiner Frau leibliche Wohlfahrt sorgen, sie fassen und führen bis auf den Kirchhof d. i. bis an ihres Lebens Ende; es liegt in der Ordnung der Dinge, daß, wie ein Sprichwort sagt, Ofen und Weib daheim bleiben“, ^{g)}) und nur der Mann hinausstrat „ins feindliche Leben“, um seiner Familie Wohlfahrt zu begründen; denn das Weiberregiment war von Anbeginn her Menschheit verdorben:

„Der Apfel schon, den Eva brach,
Stürzt uns All' ins Ungemach“. ^{h)})

a) Grimm. DM. S. 404. b) so erklärt Eisenhart S. 106. c) Eisenhart S. 87. d) Simrod Nr. 6818. e) Körte Nr. 5150. f) Henisch S. 1612. g) Zingreffe Th. II S. 36. h) Körte S. 34.

Was nunmehr die Eingehung der Ehe selbst betrifft, so ist hierin im Laufe der Zeit mannigfache Aenderung geschehen; ursprünglich war die Ehe ein Kauf; der Freier entrichtete dem, in dessen Gewalt und Mundschaft die Jungfrau sich befand, den Preis, wofür die Braut ihm angelobt und überliefert ward; „der hat das Weib, der es kauft“;^{a)} der Preis scheint später mehr das Symbol für die stattgehabte Angelobung geworden zu sein:

„Dree Söplinge is de olde koop“.^{b)}

Diese Sitte, schon im hohen Alter nachweisbar, hat sich bis in das späte Mittelalter erhalten; dabei wurde, weil auf diese Weise das ganze Ehegelöbniß mehr das Ansehen eines Vertrages hatte, das Kaufgeld, soferne das Gelöbniß durch einseitiges Benehmen gelöst ward, doppelt gebüßt.

Erst als der Geist des Christenthums zum allmählichen Durchbruche gelangte und den Abschluß der Ehe von anderen Voraussetzungen abhängig machte, fing die Idee des Kaufes zu weichen an und ward, da sie sich noch in einzelnen Gegenden eingewurzelt zeigte, sogar verboten, so daß ein Ehegelöbniß, bei welchem noch der alte Brauch des Kaufes aus der Mundschaft beachtet ward, alsbald nur mehr die Ausnahme bildete.

Seit der festbegründeten Herrschaft des Christenthums ist die Ehe frei von allem Zwange der Vatermagen und ein wesentlich freier Akt der Selbsthingabe; die Ehe liegt fortan im schlichten Willen; Jüngling und Jungfrau sollen frei sein in ihrer Wahl und nur nach ihrem „Muthe“ d. i. ihrer natürlichen Neigung wählen.

Selbst dem Willen der Eltern wird kein zwingender Einfluß mehr zugestanden, wenn auch einzelne Rechte deren Zustimmung ausdrücklich verlangen soll:

„Vater und Mutter entscheiden beim Vergeben der Tochter“^{c)} und

„Wer will die Jungfrau Tochter haben,

Der muß zuerst die Frau Mutter darob fragen“.^{d)}

„Man nöthige keinem Weibe oder Mädchen den auf, der ihr selbst mißfällt und vergebe sie nicht um Geld, außer wenn er freiwillig etwas geben will“.^{e)}

Schon aus alten Gedichten entnehmen wir eine Form des Ehegelöbnisses, die zur Förderung der völlig freien Wahl eingeführt schien: die Verlobung erfolgte in einem Ringe, durch feierliche Frage und Antwort, vor Magen und Mannen.^{f)}

a) Gudmund 279. b) „Drei Schöslinge (Münzen) sind der alte Kauf“; sie waren die Meta in Mecklenburg bei Ehegelöbnissen. c) Jarns. 28, 1. d) Estor I 325. e) Angelf. 312, 74. f) Grimm. D.M. S. 433.

Alles geht darauf hinaus, eine möglichst freie Wahl zu sichern; denn wie die Erfahrung lehrt,

„Gezwungene Ehe
Bringt nur Wehe“,

und:

„Eine harte Nuß und stumpfer Zahn,
Ein junges Weib und alter Mann
Zusammen sich nicht reimen wohl;
Seines Gleichen Jeder nehmen soll.“^{a)}

Auf den Mangel ehelicher Lieb und Treu bei gezwungener Heirath deutet auch das Sprichwort hin: „Ein alter Mann und ein junges Weib — gewisse Kinder“,^{b)} die selbstverständlich zu ersterem in keinem anderen natürlichen Verhältnisse stehen als dem, daß dieser ihrer Mutter Ehegemahl ist.

Weil sohin die freie Selbstbestimmung die allerwesentlichste Voraussetzung der Ehe ist, so soll ein Rücktritt von dem bereits stattgehabten Ehegelöbniße, wenn auch nicht ohne einigen Nachtheil für den grundlos zurücktretenden Verlobten, doch keine rechtliche Unmöglichkeit sein.

Im Allgemeinen ist zwar der Satz des Kaiserrechtes richtig: „Was der Mann gelobt, das ist er schuldig mit Recht“, und es ist ganz billig, wenn das Rechtsbuch an gleicher Stelle schreibt:^{c)} „wenn ein zu seinen Jahren gekommener Jüngling einer Jungfrau die Ehe verspricht, sie hinterdrein aber treulos im Stiche läßt: wird er deß vor dem Kaiser d. i. Richter überführt, so wird er von diesem solange in Haft behalten, bis er sich zur Ehelichung entschließt“.

Dabei ist aber wohl zu beachten, daß die bloße Anwerbung noch keine Verbindung ist, und ohne besondere Form des Gelöbnißes ein Rücktritt überhaupt leichter möglich schien;

„Ist aber einmal der Finger beringet,
Dann gilt auch die Jungfrau bedinget,
und das Gelöbniß als solches wenigstens somit als bindend.

Es fehlt nicht an Sprüchen, die auf eine sorgliche Auswahl hinweisen:

„Der Ehestand ist ein Hühnerhaus,
Der Eine will hinein, der Andere heraus“;^{d)}

darum:

a) Pistorius S. 723. b) Pistorius S. 159. c) Kl. Kaiserr. II 86. d) Abthe. Nr. 982.

„Freie vor der Thüre!

Dann hast du „wechsel-küre“ d. h. freie Hand,
immer noch zurückzutreten.

Um einen Mißgriff in der Wahl möglichst zu verhüten, wird gerathen,
seine Lebensgefährtin aus der Nachbarschaft zu nehmen: „Wer freien will,
nehme seinesgleichen“; oder

„Kauf deines Nachbars Kind,
Freie deines Nachbars Kind“,

oder:

„Heirathe über den Mist,

Dann weißt du, wer sie ist“. ^{a)}

Manches Stadtrecht enthielt sogar Bestimmungen zu dem Zwecke,
die Heirathen einheimischer Bürgersöhne mit auswärtigen Jungfrauen mög-
lichst zu erschweren: damit die allhiefigen Bürgerstöchter desto eher Gelegen-
heit finden möchten, sich unter die Haube zu begeben.

Ein Ehegelöbniß als Vorbereitung zu dem ersten Schritt in den
Ehestand liegt in der Natur der Sache und findet sich in den Sitten und
Gebräuchen aller Völker, und es bringt dies, wie Kreittmayr sich ausdrückt,
schon der gemeine Weltbrauch mit sich, denn es sehe gar zu unvernünftig
und viehisch aus, wenn man ohne vorläufige Abrede so wilberdings wie ein
toller Hengst in den Ehestand trete. ^{b)}

Ganz abgesehen aber von diesem meist die Probe persönlicher Neigung
bezielenden Zwecke des Verlöbnißes hat dieses auch noch einen andern, nicht
minder wichtigen Sinn: allenfallsige, die eheliche Verbindung hindernde Um-
stände ans Tageslicht zu bringen, was am leichtesten durch feierliche und
öffentliche Verlobung erreicht werden kann.

Und es kannten schon die älteren deutschen Rechte mannigfache Ver-
hältnisse, welche die Eingehung und den Bestand der Ehe rechtlich unmöglich
machten. Zu nahe Verwandtschaft hindert oder erschwert doch die eheliche
Verbindung:

„Heirath ins Blut,

Thut selten gut“;

aber auch andere Umstände: vor Allem gehört hieher das förmlich und
feierlich abgelegte Gelübde der Keuschheit; daher sind von der Ehe ausge-
schlossen alle jene, die Gott gebunden sind: Priester, Mönche und Nonnen.
Nach dem Wortlaute des hieher gehörigen Sprichwortes wird durch das
öffentliche Keuschheitsgelübde nicht blos die Eingehung, sondern sogar der

a) Hillebrand S. 119. b) Kreittmayr S. 137, jetzt verhindern dies schon die
Abweisungen der Gemeinden.

Fortbestand der Ehe gehemmt; heimliches Gelübde aber scheidet keine Ehe: wer für sich allein oder vor ungenügender Zeugenzahl das Gelübde ewiger Keuschheit ablegt, kann auch darnach noch eine gültige Ehe eingehen; solch heimlichem Gelübde wird das Gelübniß der Unmündigen gleich geachtet.

Weil die Ehe der heiligste Orden ist, so kann sich auch nimmer rechtlich verheirathen, wer eines Mannes Weib behuret, oder Weib oder Jungfrau zur Unzucht zwinget, und wer einen lebenden Gatten hat. Ehedem waren auch von der Ehe ausgeschlossen alle krüppelhaften und zeugungsunfähigen Personen; das Alter an sich aber bildete fast kein Ehehinderniß; denn es konnten ein Knabe mit vierzehn und ein Mädchen mit zwölf Jahren auch ohne des Vaters Willen sich ehelichen und wo die Ehe vollzogen war, da blieb sie untrennbar. Soferne sie aber, wie der Schwabenspiegel sich ausdrückt, ihr Fleisch noch nicht miteinander gemischt hatten, konnte man sie wieder von einander trennen.^{a)}

Bestand Zweifel über das wirkliche Alter des Knaben und konnte dieser auch nicht durch das Zeugniß der Eltern oder Magen beseitiget werden, dann trat die Altersprobe nach Vorschrift des Schwabenspiegels in der Weise ein, daß man nach den keimenden Bart- und sonstigen Haaren am Munde, unter den Armen und unter dem Bauche forschte; waren sie in merklichem Maße vorhanden, dann war mit diesen drei Gezeugen das mündige Alter erwiesen, und der Knabe zur freien Eheschließung fähig;^{b)} bei Jungfrauen aber war solche Probe mit den Haaren ausdrücklich als unzulässig erklärt.

Abgesehen aber von derlei partikulären Bestimmungen waren die deutschen Rechtsbücher doch von jeher über den Grundsatz einig, daß das Verheirathen allzu junger Leute aus mehrfachen Rücksichten verhindert werden mußte; ein altes Sprichwort sagt in diesem Sinne: „wenn man einem Buben eine Frau und einem Kinde einen Vogel gibt, so ist beider Untergang vor der Thüre“; und nicht ohne Grund glaubte man, daß durch späte Heirathen die geistigen nicht minder als die physischen Kräfte gewahrt und gestärkt würden.

Erst mit dem dreißigsten Jahre nahm das zur Eheschließung genügend mannbare Alter seinen Anfang nach Inhalt des Sprichwortes: „Dreißig Jahr — ein Mann“;^{c)} vor diesem Alter durfte der deutsche Jüngling nicht ans Heirathen denken, da man von ihm nicht bloß die Kräfte zum Kinderzeugen, sondern auch die zur Sicherung der Subsistenz seiner Familie nöthigen Kenntnisse verlangte.

Den hervorragendsten Hinderungsgrund bildete von jeher die Sippe

a) Schwab.sp. (Lafß.) c. 55. b) Schwab.sp. (Lafß.) c. 27. c) Danz. VI 133.

und zwar nicht blos die fleischliche oder die Blutsfreundschaft, sondern auch die schwägerliche und die geistliche Sippe.

Zur fleischlichen Sippe zählten die gebornen Freunde: die Geschwister sind die erste Sippe, Geschwisterkinder die andere, Geschwister-Enkel die dritte, Geschwister-Enkelkinder die vierte; erst von der fünften Sippe an darf man sich wieder ehelichen; die Grade, die ein Ehehinderniß bilden sollten, waren zu jeder Zeit verschieden; nur Ehen der Geschwister untereinander waren stets unmöglich; über das brüder- und schwesterliche Band hinaus konnte die päpstliche oder landesherrliche Dispensation den etwa bestehenden allgemeinen Ehehinderungsgrund beseitigen.

Daß nun ein wahrer innerer Grund des Eheverbotes unter nahen Blutsverwandten durch die leere Form der Dispensation nicht gehoben werden kann, ist augenfällig; und so hat es denn auch nicht an Schriftstellern gefehlt, die dem Bestreben der Päpste des Mittelalters, das Verbot der Ehe unter Anverwandten immer weiter auszudehnen, wobei man sich der lächerlichsten Gründe, theils aus der Schrift, theils aus der Physik herausgeklügelt, bediente, nichts anderes als sehr eigennützigte Absichten, Dispensationsgelder zu erpressen, Fürsten zu tyrannisiren und nach ihrem eigenen Interesse zu lenken, unterstellten.^{a)}

Die schwägerliche Sippe vollends unterlag in ihrer Eigenschaft als Ehehinderungsgrund einer sehr strengen Auslegung: wenn man zwei siebenjährige Kinder zusammengelobte, und wenn gleich diese sich nie mit Mund und Hand berührten, starb eines, das Ueberlebende durfte des Todten Geschwister nicht nehmen; auch diese Sippe endet im vierten Grade. Später ging man von dieser strengen Anschauung ab und ließ das schwägerliche Verhältniß erlöschen, sobald das eine, diese Sippeart vermittelnde Familienglied gestorben war: „wenn Kind oder Frau stirbt, dann hat Gevatter- oder Schwägerschaft ein Ende“;^{b)} genau genommen scheint dieses Sprichwort allerdings etwas Unrichtiges auszudrücken; denn gerade die Ehehinderungsursache, die vorzüglichste rechtliche Folge der Affinität wird ihre Wirksamkeit erst nach dem Tode des einen Gatten zeigen können.^{c)} Und in der That ist dieses Sprichwort in den Quellen bei ganz anderer Gelegenheit erwähnt: „Im Rathe dürften keine verschwägerten Personen sitzen, darunter aber gehören keine Schwestern nach dem Tode der Personen, davon die Schwägerschaft gekommen oder erwachsen ist“.^{d)}

Die geistliche Sippe endlich umfaßt den Täufling, Taufpaten und beider Kinder; diese scheidet der Taufstein vom Ehebande; Geschwister des

a) Eisenhart S. 112—113. b) Ebenso Loisel I 134: „Morte ma fille, morte mon gendre“. c) Hillebrand S. 117. d) Lappenb. 191. 21.

Täufelings aber und Pathenkinder mögen sich wohl ehelichen. Wenn der Mann ein Kind aus der Taufe hob, so gilt das Gesagte auch von der Frau und umgekehrt; für Firmpathen und Firmlinge gilt dies jedoch nicht überall.

Im Allgemeinen sind nun alle diese Ehehindernisse in gleicher Weise wirksam, ob sie auf männlicher Seite oder weiblichen begründet erscheinen; denn wie das alte Wiener Stadtrecht gerade in Bezug hierauf sagt:

„Was ich gegen den Mann sprech',
Das sprech' ich auch gegen die Frau“.

1) Eheliches Güterrecht.

- 50) Alle Dinge sollen sein in des Mannes Hand.
- 51) Alle Dinge sollen sein in des Mannes Gewalt.
- 52) An Weibern liegt keine Macht.
- 53) Eine Frau hat während der Ehe Nichts als den blauen Himmel und den Spinnrocken.
- 54) Wer mit Frauen kauft, verliert sein Kaufgeld.
- 55) Ein Weibermarkt ist fünf Schilling werth.
- 56) Keine Frau mag ihrem Manne mehr verlieren als 18 Pfennige.
- 57) Eine Frau ist über ein „Biesli“ Meister.
- 58) Eine Frau mag ihr Gut nicht hingeben ohne ihres Mannes Willen.
- 59) Ein Weib vertraut
Dem Mann beid' Gut und Haut.
- 60) Wem ich meinen Leib gönne, dem gönne' ich auch mein Gut.
- 61) Die den Mann traut, die traut auch die Schuld.
- 62) Die dem Manne traut, die trauet auch den Schulden.

⁵⁰⁾ Kl. Kaiser. II 100: „alle dinck sullen sin in dez mannes hant.“ ⁵¹⁾ Kl. Kaiser. I 68. ⁵²⁾ Kl. Kaiser. II 100: „an wiben liget keyne macht niet.“ ⁵³⁾ Berk. 52. 25. ⁵⁴⁾ Jüt. Low. III 44, 3: „de met de vrouwen gekoepeschaget hefft, de vorluert sie Koepgeldt.“ ⁵⁵⁾ Hillebrand Nr. 194. ⁵⁶⁾ Grimm. W. I 46: „und enmag kein frow einem man mer verlieren dann achzehen pfennig.“ ⁵⁷⁾ Hillebrand Nr. 167. ⁵⁸⁾ Rupr. v. Freys. I 29: „Ein wib mag ires guts nicht hingebann an jrs manns willen.“ ⁵⁹⁾ Henisch S. 1797: „Ein frau vertraut ihren Mann bayd Gut und Haut.“ ⁶⁰⁾ Eisenhart S. 137. Hillebrand Nr. 170. Simrod 6295. ⁶¹⁾ Hillebrand Nr. 176 u. Pistor. S. 1059: „die de Mann trout, die trout oock de Schulden.“ ⁶²⁾ Hillebrand Nr. 177.

- 63) Was gesammte Hand thut, soll stät sein.
 64) Mann und Weib
 Haben kein gezweites Gut zu ihrem Leib.
 65) Mann und Weib haben kein verschieden Gut.
 66) Mann und Weib sind in gleicher Gewere.
 67) Wozu die Frau Recht hat, dazu hat auch der Mann Recht.
 68) Mann und Weib kommen auf halb und halb zusammen.
 69) Leib und Gut gehen miteinander.
 70) Leib an Leib, Gut an Gut.
 71) Leib um Leib, Gut um Gut.
 72) Schopf um Schopf.
 73) Ein Gut
 Und Ein Blut.
 74) Längst Leib, längst Gut.
 75) Langes Leben, langes Gut.
 76) Je länger Leib, je länger Gut.
 77) Hut bei Schleier, Schleier bei Hut.
 78) Der Letzte macht die Thüre zu.
 79) Der Leib ist das Hauptgut.
 80) Wer das Andere überlebt, zeucht die Schanze gar.
 81) Der letzte Leib soll das Gut halten.
 82) Wer den Kopf hat, schiert den Bart.
 83) Ist die Decke über den Kopf, so sind die Eheleute gleich reich.
 84) Kommt das Weib an des Mannes Bett, so hat es die Hälfte ohne
 alle Aufgabe.
 85) Eine Wittwe bleibt in empfänglicher Hand sitzen.

⁶³⁾ Kaiserr. II 96: „Waz gesamment hant tut, daz sal stete sin“. ⁶⁴⁾ Sachs. sp. I 31, 1: „man unde wif ne hebbet nein getveiet gut to irme live. ⁶⁵⁾ Hillebrand Nr. 168 (holländ.) „man unde wyf hebben geen verscheyden goet“. ⁶⁶⁾ Estor III 438. ⁶⁷⁾ Kling. Gl. 3. Sachs. sp. III 76. ⁶⁸⁾ Rehb. Landr. tit. 18: „man und frau komen uf halb und halb zusamen“. ⁶⁹⁾ Pistorius S. 519. ⁷⁰⁾ Eisenhart S. 137. Hillebrand Nr. 169. Simrock 6294. ⁷¹⁾ Steinen I 5, 1512 (Sldr. v. Schwerte) „lyff ümme lyff, Guidt ümme guidt“. ⁷²⁾ Hillebrand Nr. 172. ⁷³⁾ Hillebrand Nr. 190. ⁷⁴⁾ Hillebrand Nr. 185: „länger liw, länger good“. ⁷⁵⁾ Estor III 432. ⁷⁶⁾ Estor I 158 § 370. ⁷⁷⁾ Eisenhart S. 136. Simrock 5147. ⁷⁸⁾ Eisenhart S. 292. ⁷⁹⁾ Simrock 6298. ⁸⁰⁾ Hillebrand Nr. 188. ⁸¹⁾ Steinen I 5, 1512 (Schwerte Sldr.): „dat letzte lyff fall dat guidt holten“. ⁸²⁾ Pistorius S. 13. ⁸³⁾ Simrock 1516. MB. X 318. ⁸⁴⁾ Thüring. 156: „wen ein wib kompt an des mannes bette so hat sy dy helfte in sien guet an alle offgabe“. ⁸⁵⁾ Grimm. W. II 478: „Ein wittib bleibt in entphenlicher hant sitzen“.

- 86) Es erbt Nichts aus des Mannes Fleß.
 87) Es darf Niemand gleich mit einem Sack kommen.
 88) Theuer in den Sack, theuer wieder heraus.
 89) Weibergut kann weder wachsen noch schwinden.
 90) Frauengut gewinnt und verliert nicht.
 91) Einer Ehefrau Gut soll hinter ihrem Mann weder wachsen noch schwinden.
 92) Weibergut gewinnt halben Nutzen und verlieret halben Schaden.
 93) Ehegeld gewinnt Besserung.
 94) Der Brautſchatz iſt ein Gottes Heller.
 95) Wie Einer der Frau Gut einzieht, ſo ſoll er es wieder auſrichten.
 96) Vom Brautſchatz wird Niemand reich.
 97) Eingebrahtes Gut ergreift auch ererbtes Gut.
 98) Des Mannes Gut ſteht der Frau zu Pfande.
 99) Der Brautſchatz geht vor aller Schuld.
 100) Das Weibervermögen geht über alle Schulden.
 101) Leibgedinge iſt der Frauen Lehen.
 102) Leibgedinge folgt dem Manne nicht.
 103) Leibgedinge geht wieder an des Mannes Erben.
 104) Widerlage falle nieder.
 105) Leibzucht kann den Frauen Niemand brechen.
 106) Verliert eine Frau ihre Ehre, ſie verliert nicht auch ihr Gut.
 107) Kein Witthum mag ſein, es ſei denn ſtäte.

*) Sael. Lov. 5. 5. *) Rling. Gl. 3. Sachſ. ſp. I 22: „es darf niemand zu hand mit einem ſack komen“. **) Hillebrand Nr. 181. ***) Oſſrief. Ldr. II 165 S. 465: „Wyve gut kan nicht vormindern noch vormeren“. **) Hillebrand Nr. 178. *) Landb. v. Nidwalden Bl. 13: „Eener Eefrowen guot ſol hinder jrem man weder ſchwinen noch wachſen“. **) Krant. Verw. II 390: „dat wyve gut halff Baete und Schade winnen und verlesen mede“. *) Rügen. 87. 66: „Ehegelt gewinnt betringe“. *) Heniſch S. 487. **) Schwyz. 339, 2: „wie einer eyr frouwe guott Inzücht, alſo Soll einer wider ufrichten“. **) Heniſch S. 487. *) Pistorius S. 394. **) Richt. Weſterw. § 13: „des mannes guet ſtet der vrouwen to pande“. *) Michels. Lüb. 218. 139. **) Richt. 259 § 15 Weſterw.: „wyves bödel gaet boven alle ſchuldners“. **) Rling. 133 a. 1: „das leibgedinge der frauen lehen iſt“. **) Low. Hofr. (Nicht) art. 18: „de liſtucht en volghet demme Manne nicht“. **) Magdeb. 235 § 28: „daz lipgedinge geht wider an des mannes erben“. **) Jarns. 68, 2: „tilgiof falle nidhr“. **) Sachſ. Sp. I 21, 2: „liſtucht ne kan den vrouwen neman breken“. **) Rlig. 151: „verſpeelt ein frouwe ere Ehre ſie vorlüſt nicht ere Gueth“. **) Kl. Kaiſerr. II 51: „kein wideme mag geſin, ez ni ſi ſtete“.

- 108) Wie man den Weibern das Witthum macht, so sollen sie es behalten.
- 109) An Eigen ist rechte Leibzucht der Frauen.
- 110) Morgengabe soll man auf die Erde legen.
- 111) Morgengabe mag eine Frau wohl behalten auf den Heiligen ohne Zeugen.
- 112) Der ist der Erste am Wiedernehmen, der der Erste war an der Gabe.
- 113) Leibgut schwindet Hauptgut.
- 114) Reiche Weiber, arme Kinder.
- 115) Reiches Ehegeld, arme Kinder.
- 116) Das Kind samm't und scheidet der Eltern Gut.
- 117) Was den Frauen zu Gnaden gethan, das hilft dem Manne nicht.
- 118) Junge Kinder bleiben bei alten Gnaden.
- 119) Gnade erbt man nicht.
- 120) Gnade hilft Niemand, denn dem sie gethan.

Der Ehemann erschien vom Anbeginn der Ehe als der natürliche Vormund seiner Frau und hatte um deswillen die gesammte Vermögensverwaltung in seiner Hand: „alle Dinge müssen sein in des Mannes Hand“, denn „an Weibern liegt keine Macht“.

Auch später als der Gedanke der strengen eheherrlichen Mundschaft mehr in den Hintergrund trat, blieb er gleichwohl noch das Haupt der Familie und als solches nach wie vor berechtigt, das beiderseitige Vermögen zu verwalten und rechtsgiltig darüber zu verfügen. „Ein Weib mag ihres Gutes Nichts vergeben ohne ihres Mannes Willen“^{a)} und sie hat in der

¹⁰⁸⁾ Kl. Kaiserr. II 51: „wi man den wiben den widemen mackhet, also sullen sie in besitzen“. ¹⁰⁹⁾ Sachs. sp. III 75. 1: „An eigen ist recht listucht der vrowen“. ¹¹⁰⁾ Münch. 74. 192: „Man sol morgengab auf di erd legen“. ¹¹¹⁾ Sachs. sp. I 20, 9: „Morgengave mut en wif uppen heiligen wol behalten ane tüch“. ¹¹²⁾ Kling. Gl. 3. S. sp. I 20 (Bl. 135): „De is de erste an widernemen, de de erste war an der gabe“. ¹¹³⁾ Eisenhart S. 143. ¹¹⁴⁾ Gillebrand Nr. 182. ¹¹⁵⁾ Gillebrand Nr. 183. ¹¹⁶⁾ Mügen. 151. 121: „dat findt sammet und scheidet dat gudt siner Oderen“. ¹¹⁷⁾ Kling. Gl. 3. S. sp. III 76: „das den frawen von genaden getan ist, das hilfft den Man nicht“. ¹¹⁸⁾ München 294. 100: „jungen kinder sullen beleiben bei alten genaden“. ¹¹⁹⁾ Kling. Gl. 3. S. sp. III 38: „genade erbet man nicht“. ¹²⁰⁾ Kling. Gl. 3. S. sp. III 76: „genade hilfft keinen Man, denn deme sie getan“.

a) Sachs. sp. I 31.

That während der Dauer ihres ehelichen Lebens Nichts als den blauen Himmel und den Spinrocken.

Wer sich desungeachtet mit einem Weibe, so noch unter des Mannes ehelicher Mundschafft stand, in ein Rechtsgeschäft einließ, konnte leicht zu Schaden kommen, falls der Ehemann demselben nicht freiwillig beistimmte; daher der den nordischen Rechtsbüchern entnommene Spruch: „Wer mit Frauen kauft, verliert sein Kaufgeld“.

Eine rücksichtslose Durchführung des Grundsatzes vermögensrechtlicher Unfähigkeit des Weibes mußte aber gleichwohl zu vielfachen Unbequemlichkeiten führen; daher man in kleinen, der Sphäre der Hauswirthschaft angehörigen Geschäften eine Ausnahme zuließ, was das schweizerische Sprichwort andeutet: „Eine Frau ist über ein Biesli (d. i. kleine Geldmünze = 6 Kreuzer) Meister“, d. h. innerhalb der Grenzen der häuslichen Wirthschaft kann die Frau schalten und walten wie sie will; die Grenzen dieser häuslichen Verwaltungssphäre waren aber enge gezogen, wenn man bedenkt, daß ein Weibermarkt nur fünf Schilling werth sei und eine Frau dem Manne nicht mehr denn 18 Pfennige sollte verlieren können.

Und wohl mit Recht vertraut die Frau dem Manne beides: Gut und Haut, da die Weiberwirthschaft regelmäßig nicht sehr gewinnbringend sein mag:

„Eine Henne kann mehr verscharren,
Als zehn Hähne ersparen.“)

Was die Haftung des einen Eheheiles für die Schulden des andern betrifft, so galt nach einzelnen ehelichen Güterrechten der Grundsatz: daß die Frau sogar mit ihrem eigenen Vermögen für die Schulden des Mannes, auch für die vorehelichen, einzustehen habe: „die den Mann trauet, die trauet auch die Schuld“; b) doch nicht immer auch umgekehrt, denn die Berichtigung jedenfalls der vorehelichen Schulden der Frau konnte vom Manne nicht gefordert werden. c)

Diesem aus der innigsten Vermögenseinheit hervorgehenden Nachtheile konnte die Frau aber nach des Mannes Tod dadurch wieder entgehen, daß sie die Güter, die in ihres Gatten Hand waren, den Gläubigern überließ; es geschah dies ehemals in symbolischer Weise: die Frau legte ihren Mantel oder die Schlüssel auf des Mannes Grab und behielt ohne Rückkehr in das Sterbehaus für sich blos ihre Leibeskleidung. Dies war nach dem Inhalte des Kaiserrechtes d) der Frau selbst dann gestattet, wenn nicht ihr Mann allein, sondern sie selbst mit ihm die Schulden gemacht hatte.

a) Pistorius S. 384. b) ähnl. Loisel I 110: „Qui epouse le corps, epouse les detes“. c) Wittermaier II S. 365. d) Kl. Kaiserr. II 50.

Der Anfang der vermögensrechtlichen Einigung, wie der Ehe selbst, liegt nach dem Inhalte aller älteren Quellen nicht im Gelbniß oder der förmlichen Trauung, sondern in der wirklich und natürlich vollzogenen Begegnung:

„Wann einem Manne ein ehelich Weib gegeben wird und dieses sich entgürtet und beschämt vor seinem Bette steht, dann soll ihr Eherecht gefallen sein.“^{a)})

Ueber den Zeitpunkt des Anfanges der Ehe läßt auch folgende Stelle des Schwabenspiegels nicht wohl im Zweifel: „Nimmt ein Mann ein Weib zu rechter Ehe, das höret noch sieht Jemand, denn sie zwei.“^{b)})

Bisweilen wird das entscheidende Moment in dem ersten Kirchgange nach der Brautnacht erblickt: „dieweilen zur Kirche gegangen ward, so war erst eine rechte Ehe da.“^{c)})

„Wenn aber Mann und Weib ehelich zusammengehen in Ein Bett, so soll ihr Erbgut halb und halb sein.“^{d)})

Hieraus erhellet, daß nicht immer der wirklich vollzogene Beischlaf oder gar die erfolgte Schwangerschaft der Frau, sondern eigentlich nur eine symbolische Handlung: die Beschreitung des Ehebettes, die sogenannte Beschlagung der Decke oder der Bettsprung den Anfangspunkt der Ehe genügend kennzeichnete.^{e)})

Was nun die Vermögensrechte der Ehegatten unter sich betrifft, so war die Wirkung der eingegangenen Ehe auf die beiderseits eingebrachten Güter nicht überall und nicht zu jeder Zeit gleich: zuvörderst erscheint maßgebend die Uebereinkunft der Eheleute selbst; hier gilt vor allem der Spruch: „Willkür und gebingtes Recht bricht Landrecht.“^{f)})

Nach den Ehepacten sollen dann die rechtlichen Verhältnisse der Eheleute in Ansehung ihres Vermögens gewürdigt werden; und „was sodann die gesammte Hand der Eheleute thut, das soll stät und unwandelbar sein“.

Und nur für den Fall, daß solches Uebereinkommen nicht vorlag, kam das nach Ort und Zeit mannigfach verschiedene Gewohnheits-Güterrecht zur Anwendung; nur ausnahmsweise mußten sich die Ehegatten dem landesüblichen Güterrechte unterwerfen, was der Spruch anzudeuten scheint: „Keine Frau kann ihrem Manne Gütergemeinschaft verweigern.“^{g)})

Die deutschen Rechte kennen nur zwei Hauptarten der Ordnung ehelicher Vermögensrechte: entweder werden die Güter geeinigt und verbunden für alle Zukunft auch über die Dauer der Ehe hinaus (Gütergemeinschaft)

a) Blumer I 177 (Benken). b) Schw. W. 308. 345. c) Bodmann 670. d) Ludewig VIII 285. e) Danz VI S. 284. f) Danz VI S. 170. g) Gulath. 219.

— oder solche Einigung tritt nur für die Dauer der Ehe, somit nicht wirklich und nur scheinbar ein; letzteres, gemeinhin Güterverbindung genannt, kann als das Ursprüngliche und Allgemeiner ange sehen werden; jedenfalls ist in diesem Sinne der Spruch des Sachsenspiegels zu verstehen:

„Es haben Mann und Weib
Kein gezeiet Gut zu ihrem Leib“,
d. h. für die Dauer ihres Lebens.“)

Auf eine solche äußerliche und scheinbare, weil lediglich zum Zwecke der ehelichen Wirthschaft und darum auch nur für die Dauer der Ehe eingegangene Gemeinschaft, aber innerliche und wahre Getrenntheit des ehelichen Vermögens deuten die Sprichwörter: „Mann und Weib sind in gleicher Gewer“ und „Leib und Gut gehen miteinander“ u. m. and.

Hingegen von der wahren Gütergemeinschaft d. i. die innere Einigung der ehelich zusammengebrachten Güter auch über die Dauer des ehelichen Lebens hinaus zeugen die Sprüche:

„Leib an Leib, Gut an Gut,
Hut bei Schleier, Schleier bei Hut“;

„Der letzte macht die Thüre zu“ u. s. f.,
denn sind Kinder nicht vorhanden, so kann der Fall einer eigentlichen Erbfolge, solange überhaupt nur noch ein Eheheil, als Gesamteigentümer, lebt, genau genommen gar nicht eintreten, sohin selbstverständlich nicht von einem verwandtschaftlichen Erbsprüche, nicht einmal von einem elterlichen Pflichttheile die Rede sein.

Wo nun die Gesetze die Gemeinschaftlichkeit der ehelichen Güter statuiren, da tritt ohne weiteres Bedinge die Einigung der Güter ein: „Kommt das Weib an des Mannes Bett, so hat die Hälfte des gesammten ehelichen Gutes ohne alle Aufgabe, d. i. ohne die sonst beim Erwerbe von Rechten an liegenden Gütern nöthig scheinende gerichtliche Auffassung; nach ihres Mannes Tod bleibt sie allein in der „empfänglichen Hand“ sitzen, und ist als überlebender Eheheil aller nachgelassenen Güter des dahingegangenen Mannes vollkommener und nächster Erbe;“) „der Leib ist das Hauptgut“ und „wer den Kopf, d. i. die Hauptsache hat, schieert den Bart“ d. i. die Nebensache, als welche das Vermögen des Gatten erscheint.

Demungeachtet gibt es mannigfache Pflichten des Mannes, besonders öffentliche, die gleichwohl von der Wittve nicht mehr gefordert werden mögen: „denn eine Frau sitzt nicht auf Eid und Pflicht (des Mannes)“.

Aber auch dann, wenn die ehelichen Güter nicht so enge verbunden

(a) Meckbach folgt zur Erläuterung bei (S. 179): „quoad vietum, amictum et sustentationem“. b) Bl. Pr. R. II 270 (Dönabrück).

worden waren, daß sie unausgeschieden der Ehefrau nach ihres Mannes Tod allein verbleiben sollten, war des Mannes Erbe zu billiger Rücksichtnahme auf die Wittve verpflichtet: es darf Niemand zu Hand mit einem Sack kommen“, d. h. der Erbe darf nicht sofort nach des Erblassers Tod in Haus und Hof eindringen und die Wittve daraus verweisen, auch wenn diese gar nichts mehr darin zu beanspruchen hätte; und fürchtet der Erbe, er möge Schaden leiden an seinem Rechte: „da mag er wohl einfahren in das Gut zu der Wittve vor dem dreißigsten, auf daß er bewahr', daß nichts verloren werde, was ihm gehört; mit seinem Rath soll auch die Frau das Begräbniß und den Dreißigsten begeben; anders soll er aber keine Gewalt haben in dem Gute bis auf den Dreißigsten (Tag nach des Mannes Tod)“;*) häufig hatte die Wittve, abgesehen von dem Vorhandensein der Leibzucht, jedenfalls auf das Mustheil, d. i. die Hälfte aller am dreißigsten Tage nach des Mannes Tode auf dem Hofe vorhandenen Viktualien Anspruch.†)

War die Verbindung des ehelichen Vermögens blos für die Dauer der Ehe eingegangen worden, so mußte bei des Mannes Tod das eheliche Vermögen wieder ausgeschieden und der Frau und ihren Angehörigen zurückgestellt werden; dabei ward nicht immer Rücksicht genommen auf die mehr oder minder glückliche eheliche Wirthschaft: „was theuer in den Sack kam, geht theuer wieder heraus“, denn: „das Weibergut soll weder wachsen noch schwinden“.

Nur ausnahmsweise nimmt die Ehefrau Theil an den Vortheilen der „Erfoberung“ oder Ervingenschaft; hier heißt es: „Weibergut gewinnt halben Nutzen und verliert halben Schaden“, oder auch „das Ehegeld gewinnt nur die Besserung“.

Regelmäßig aber ist das Sprichwort wahr: „der Brauttschatz sei ein Gottes-Heller“ und von diesem werde Niemand reich; denn wie der Mann ihn empfing, so gibt er ihn wieder zurück.

Außer dem Brauttschatze mag die Frau noch anderweitiges Gut — sog. Paraphernalgut — besitzen, welches, wenn auch nicht in gleicher Weise wie der Brauttschatz, ebenfalls unter des Ehemannes Verwaltung kommt; tritt eine Mehrung des ehelichen Vermögens während der Ehe ein, so soll sie im Zweifel immer dem Paraphernalgute beigezählt werden, denn „eingebrachtes Gut ergreift auch ererbtes Gut“.

Bei Auflösung der Ehe wird eingebrachtes Gut und Brauttschatz ausgeschieden von des Mannes Nachlaß, und ist eine Minderung in der Ehe eingetreten, das Frauengut soll doch keinen Schaden leiden; des Mannes

a) Sachs. sp. I 22. b) Sachs. sp. I 24 § 2: „gemästete Schweine gehören zum Mustheile und alle Hoffpeise in jeglichem Hofe ihres Mannes“.

Gut steht ihm zu Pfande vor allen andern Schulden. Nur Liebsohn und Miethzins mögen noch vor dem Weibergute gefordert werden; sonst aber: „geht der Brautschatz vor jeder Schuld“.

Allein eine solche einfache Rückgabe des in die Ehe gebrachten Gutes an die überlebende Frau entspricht keineswegs der Junigkeit des ehelichen Lebens und der liebenden Sorge der Ehegatten für einander und besonders für die Frau, deren gesicherte Existenz auch im Wittwenstande des Mannes Vorsorge bewerkstelligen soll.

Hiefür die Leibzucht, das Leibgedinge, Wittthum. Der Mann bestellt vor oder nach Eingehung der Ehe für den Leib = Leben der Frau in Form der gerichtlichen Auflassung ein dingliches Nutzungsrecht an seinen Liegenschaften. Nach solcher Bestellung ging zwar das Eigenthum am liegenden Gute auf des Mannes männliche Erben über, blieb aber gleichwohl während der Dauer der weiblichen Nutzungsrechte ein sehr beschränktes Recht. Diese Leibzucht bildete für die Frau eben zufolge der Form der Errichtung eine sichere Grundlage ihrer Subsistenz im Wittwenstande. „Leibzucht kann den Frauen Niemand brechen“; nicht des Mannes Erben, auch nicht die nachgeborenen, nicht Ehebruch, noch Ehescheidung mögen ihre Leibzucht schmälern; nur wenn sie übel auf dem Leibzuchtsgute wirthschaftet, Obstbäume fällt oder zum Gut gehörige Leute vertreibt, kann sie davon geschieden werden.

„Wird auch ein Weib mit Recht von ihrem Manne getrennt, sie behält doch ihre Leibzucht, die er ihr gab, an seinem Eigen“;^{a)} denn „Ehescheidung bricht kein Leibgedinge“.^{b)} „Die Leibzucht ist der Frauen Lehen“, denn: „sie ist gegen die Mitgift gedinget und gegeben“^{c)} und darob unwandelbar.

Erst nach der Wittwe Tode, oder wenn sie sich wieder verheirathet, fällt das Leibgedinge zurück an des Mannes Erben; gleicher Sinn liegt in dem Spruche aus der Jarnsida: Widerlage falle nieder d. i. dahin, woher sie kam.

Zur Erläuterung des Sachsenspiegels bezüglich der Leibzucht wird auch beigelegt: „daß das der Frau gegebene Leibgeding erst nach des Mannes Tod rechtes Lehen zu ihrer Leibzucht sei; weder Mann noch Weib mögen Lehen länger geben denn zu ihrem Leben; allein vererbet es der Mann förder und nicht die Frau (Wittwe)“.^{d)}

Es kann der Mann nach dem Kaiserrechte der Frau das Leibgedinge auch in der Weise bestellen, daß es ihr „ewiglich“ verbleibe; solchen Falles heißt es: „das Leibgedinge folge dem Manne nicht mehr und auch nicht

a) Sachs.sp. III 74. b) Schw.sp. S. 186 (Meichsn.). c) Gl. 3. Sachf.sp. d) Meckbach S. 188.

feinen Erben; die wahre Natur des Leibgedinges ist aber in dieser Form wohl nicht mehr zu erkennen.

Immer auch soll das Wittthum den Weibern nur errichtet werden nach den Satzungen d. i. nach des Reiches Gesetzen vor dem Richter an Eigen und Erbe und nicht an bloßer Fahrhabe, damit nicht durch mancherlei Kunstgriffe den Frauen ihr Leibgedinge geschmälert werden möge; nur was vor dem Kaiser geschieht, bleibt unbeslekt, d. i. den listigen Verdrehungen unzugänglich.

Nach Umständen einen ähnlichen Zweck, wie die Leibzucht, nämlich der künftigen Wittwe eine dauernde Quelle der Nutzung zu schaffen, hat vielleicht auch die Morgengabe, die nach der Brautnacht der Ehefrau gegeben wird von ihrem Manne als eine Bestätigung, daß sie mit jungfräulicher Keinheit sein Ehebett beschritten.^{a)} Sie fällt aber in das volle Eigenthum des Weibes und ist nicht, wie die Leibzucht, blos auf Lebenszeit gedinget und gegeben. Man soll sie, wie das Sprichwort sagt, auf die Erde legen d. i. mit liegendem Gute bestellen, damit sie der Frau desto sicherer verbleibe; und ist es, daß Zweifel sich erhebe über Umfang und Größe der Morgengabe, so soll die Frau bei ihrer weiblichen Ehre auf Brust und Zopf ihr Recht beschwören; die Frau mag die Morgengabe wohl behalten auf den Heiligen (= Eid) ohne Zeugen.

Die Morgengabe vererbt sich demnach auf die Erben der Ehefrau und Wittwe; die Leibzucht aber erlischt, was ein Rechtsbuch durch die Worte andeutet: „er (des Mannes Erbe) ist nicht pflichtig, ein todes Weib zu bekleiden“,^{b)} die Leibzucht fällt immer an den rechten Erben des Bestellers, dessen Eigenthum durch den Tod der Wittwe frei von ihrem Nutzungsrechte wird; für den Fall, daß Mehrere der Frau die Leibzucht bestellt haben, soll nach der Classe zum Sachsenspiegel „der der Erste sein am Wiedernehmen, der der Erste war an der Gabe“.

Eine Wittwe, die sich wieder verheirathete, wurde zwar auch in gleicher Weise beschenkt; doch nannte man dies in einzelnen Gegenden nicht Morgen- sondern Abendgabe.

Bisweilen kommt es vor, daß die Wittwe statt des von ihr in die Ehe gebrachten Brautshatzes oder doch für jenen Theil des Brautshatzes, der bei der Auflösung der Ehe nicht mehr in des Mannes Vermögen sich befindet, eine lebenslängliche, der Größe des Brautshatzes entsprechende Leib-

a) Dies zeigt die in einzelnen Urkunden vorkommende Bezeichnung: „donatio seu munus virginitatis“ an. Zur Morgengabe gehören alle Feldpferde, Ziegen, Kinder, Schweine, welche vor dem Hirten (also auf die Weide) gehen, Wohnhaus und Zimmer. Sachs. sp. I 24. 1. b) Westph. III 1754, 247.

rente erhält, die mit ihrem Tod erlischt und das Brautscatzgut in den Händen der Mannes-Erben läßt; darauf bezieht sich das Sprichwort: „Leibgut schwindet Hauptgut“.

Dieses Sprichwort läßt sich auf ein in Sachsen vorkommendes eigenthümliches Leibgedinge der adelichen Wittwe beziehen; letztere bekommt in der Regel vierfache Zinsen ihrer Aussteuer, verliert aber hiegegen diese und die etwaige Widerlage. Auch wenn gar nichts über die Bestellung einer derartigen Leibrente bedungen wurde, soll sie diese empfangen; solchen Falles aber steht ihr das Wahlrecht zu zwischen der Rente und ihrer Aussteuer. Stirbt nun die Frau vor dem Manne und liegt ein solches Uebereinkommen hinsichtlich der Umwandlung ihres Rechtes auf die Aussteuer in das auf die Leibrente vor, so gehen die Erben der Frau natürlich leer aus, weil ja die Aussteuer in Folge ihrer Ersetzung durch das Recht auf die Leibrente gar nicht mehr existirt.

Weil sich aber die Größe dieses Wittthums ganz nach jener des eingebrachten Heirathsgutes bemißt, so wird in solchem Falle das Sprichwort wörtlich wahr: „Reiche Weiber machen arme Kinder“, oder: „Reiches Ehegeld — arme Kinder“.

Eine weitere nothwendige Folge dieser besonderen Art eines Wittthums liegt zugleich auch darin, daß der Genuß der Rente der Regel nach solange dauert, als die Wittwe lebt und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie im Wittwenstande verbleibt, oder ob sie sich wieder verheirathet und daß ferner die Wittve in Ansehung eines solchen Leibgedinges alle jene Rechtswohlthaten genießt, welche die Gesetze ihrem rechten Heirathsgute beigelegt haben.

Das Nähere in Ansehung der beiderseitigen Vermögensrechte der Ehegatten zu bestimmen, mögen immerhin die partikularen Gesetzgebungen dem ausdrücklichen Uebereinkommen der Ehegatten und ihrer nächsten Anverwandten, den sogenannten Eheleistungen überlassen haben; entscheidend war für diese nur die Frage, ob die Ehe eine „beremnte“ oder eine „unberemnte“, mit andern Worten: ob eine beerbte oder unbeerbte wurde: in ersterem Falle, wenn also der Ehe ein Kind entspringt, ist häufig wenigstens, Gabe und Gedinge entzwei;“) denn: „Das Kind samm't (d. i. einet) und scheidet seiner Eltern Gut“, sobald es das Licht der Welt erblickt; es ein't so, daß dann Kind und Eltern gleich reich werden, und es scheidet so, daß dem Vater ein Theil gehört, der Mutter der zweite und dem Kinde der dritte, soferne es nicht Zwillinge sind, denn dadurch entstünden vier Theile.“)

a) Böhmer 464. b) Rosw. 79.

Eine Regel kann aber auch hierin nicht erblickt werden; denn es fehlt nicht an zahlreichen Rechten, welche der beremnten oder beerbten Ehe solch vermögensstrennende Wirkung nicht einräumen, sondern die Kinder „zu gemeinem Gedeih und Verderb“ auch nach dem Ableben des einen Elternteiles in ungetheilter Wirthschaft sitzen ließen; selbst nach dem Tode beider Eltern blieben die Kinder in ungetheiltem Vermögen ohne Ausscheidung der einzelnen Erbtheile, und hießen dann: „Kinder in der Were“.

Der Frau zum Schutze ihres Vermögens und zur Ausgleichung der ihr während der Ehe entzogenen Dispositionsbefugnisse hierüber sind ihr endlich noch manche Vortheile außer dem schon erwähnten allgemeinen Pfandrechte am Vermögen ihres Mannes und ihrer durch den Schlüsselwurf möglichen Befreiung von des Mannes Schulden in den verschiedenen Rechtsbüchern zugesichert; die Glosse zum Sachsenspiegel nennt diese Vorrechte,¹²¹⁾ deren Aufzählung ob ihrer großen Zahl und Mannigfaltigkeit wohl nicht im Bereiche der Möglichkeit liegt, „Gnaden“, und fügt bei, daß der Mann solcher Rechtswohlthaten nicht theilhaftig werden könne; denn: „was den Frauen zu Gnaden gethan ist, das hilft dem Manne Nichts“; nur hinsichtlich der Kinder und zu ihren Gunsten wird zuweilen von der allgemeinen Regel abgegangen und werden ihnen die gleichen Vorrechte eingeräumt, welche ihren Eltern, insbesondere der Mutter zustanden; mit Bezug hierauf heißt es: „Junge Kinder mögen bleiben bei alten Gnaden“; außerdem aber gilt die Regel: „Gnade erbt man nicht“, denn sie hilft Niemand als dem, dem sie gethan oder gegeben ward“.

3) Eltern und Kinder.

- 121) Vater und Mutter ist Alles ein Recht.
- 122) Jedes Kind ist seines Vaters.
- 123) Jedes Kind behält seines Vaters Recht.
- 124) Ehe beweist Kinder.
- 125) Brautleute sind vor Gott schon Eheleute.
- 126) Wo rechte Ehe ist, da werden rechte Ehekinde.

¹²¹⁾ Hettema 64 § 17: „feider anda móder is't all en dom. ¹²²⁾ Simrod 5579. ¹²³⁾ Schw. W. 16, 13: „Ein iegelich kint beheldet sines vater recht“.

¹²⁴⁾ Kampf III 28 (Cleve): „Echtshaft bewyset kindere“. ¹²⁵⁾ Simrod 1265.

¹²⁶⁾ Eisenach: „wo eyn rechte ee ist da werdin rechte eekinder“.

a) Beispiele: Leibgebänge oder Leibzucht, Wittthum, Morgen (=Abend) Gabe, Mustheil, Eingekneitel, Haubenbandsgerechtigkeit, Gnadenjahr u. s. w.

- 127) Die „wissende“ Geburt schadet den Kindern nicht.
 128) Die Mutter sagt's, der Vater glaubt's und ein Narr zweifelt daran.
 129) Kein Vater kann seinen Sohn schelten.
 130) Niemand schändet sein eigen Gesicht.
 131) Niemand speiet in seinen eigenen Bart.
 132) Unflätige Art
 Speit in den eigenen Bart.
 133) Die Mutter bewahrt das Kind.
 134) Kein Kind ist seiner Mutter Kebskind.
 135) Keine Mutter trägt einen Bastard.
 136) Keine Mutter kann ein unechtes Kind ziehen.
 137) Die Mutter ist allzeit gewiß.
 138) Wer die Mutter bessert, bessert auch das Kind.
 139) Es ist Niemand schuldig, die Kuh mit dem Kalb zu behalten.
 140) Wer Einem das Kind zur Ehe bringt, der gibt ihm auch das Gut.
 141) Seine Kinder muß Jedermann wohlfahrten.
 142) Kostgeld
 Schreit vor aller Welt.
 143) Kostgeld geht vor allen Schulden.
 144) Die Mutter ist schuldig, ihre Kinder zu versorgen.
 145) Wo der Haas geworfen ist, da will er sein.
 146) Wo der Hase gesetzt ist, da ist er am liebsten.
 147) Art läßt nicht von Art.
 148) Keine Aigel heckt eine Taube.
 149) Wer Einen in Hefen hat, der muß dafür antworten.

¹²⁷⁾ Eisenach I 49: „di wissene gebord schadit deme kinde nicht“. ¹²⁸⁾ Pistorius S. 121. ¹²⁹⁾ Eisenhart S. 159. ¹³⁰⁾ u. ¹³¹⁾ Eisenhart S. 172. ¹³²⁾ Volksmund. ¹³³⁾ Wegabuch 87 § 2. ¹³⁴⁾ Ostfriesisches Landrecht an mehreren Stellen und noch jetzt im Volksmunde in stätigem (oder ununterbrochenem) Gebrauche ¹³⁵⁾ Hert. vol. II tom. III S. 260: „kein kint ist seiner mutter kebisch kint“. ¹³⁶⁾ Pistorius S. 259. ¹³⁷⁾ Richtb. (Zivelgo) 305, 16: „De moder enmach gheen unechte kindt theen“. ¹³⁸⁾ Westg. II Art. 12: „thy han baettrae thi kononae tha baettrae thi han ok barnit“. ¹³⁹⁾ Hillebrand Nr. 160. Simrod 6022. ¹⁴⁰⁾ Henisch S. 802. ¹⁴¹⁾ Graug I 234: „Sitt barn skall hverr mathr framfora“. ¹⁴²⁾ Braun 1994. ¹⁴³⁾ Eisenhart S. 429. ¹⁴⁴⁾ Ostf. Landr. I 64 S. 146: „di Moder is plichtig, vere findt tho versorgen“. ¹⁴⁵⁾ Henisch S. 1063. ¹⁴⁶⁾ Körte. Nr. 2627. ¹⁴⁷⁾ Eisenhart S. 168. ¹⁴⁸⁾ Hert. vol. II vol. III S. 449. ¹⁴⁹⁾ Kling. Gl. 11 b. 2.

- 150) Was ein Bastard verbricht, das gelten die Mägen der Mutter, nicht des Vaters.
- 151) Der Vater muß die Kinder ziehen, bis sie sich selbst erkennen.
- 152) Bis zum Aufgange der Bescheidenheit soll die Ruthe der Kinder Mißthat zwingen.
- 153) Der Eltern Ehre genießt und der Eltern Schande entgilt man nicht weiter als ins dritte Kind.
- 154) Die Besserung nimmt die Frau mit dem Kinde und das Kind mit der Frau.
- 155) Die Töchter sind wie fahrende Habe.
- 156) Die Tochter geht vor der Mutter, aber der Sohn folgt hinter dem Vater.
- 157) Ein Stiefvater — eine Stiefmutter.
- 158) Wer eine Stiefmutter hat, hat auch einen Stiefvater.
- 159) Wenn die Henne zum Hahn kommt, so vergift sie ihre Jungen.

Es ist ein natürliches Recht, das Gott gesetzt hat, daß der Mann Weib und Kind liebe und ernähre. Für eheliche Kinder und eheliche Frau gilt dies ausnahmslos und wurde auch niemals bezweifelt.

Jedes eheliche Kind ist seines Vaters und behält seines Vaters Recht; denn „die Ehe beweiset Kinder“ und „wo eine rechte Ehe ist, da werden auch rechte Ehekinde erzeugt“; ja selbst Brautkinde, d. h. solche, die nach einem öffentlichen gültigen Verlöbniß erzeugt werden, sind in einzelnen Rechten in Ansehung ihrer Erbfähigkeit den ehelich erzeugten Kindern gleichgestellt, was der Sinn des Sprichwortes ist: „Brautleute sind vor Gott schon Eheleute“; und sollte sich auch einmal der Fall ereignen, daß die Eheleute zusammenkommen in Unwissenheit, die da nach gesetztem Rechte keine Eheleute sein mögen, und Kinder zeugen; den Kindern schadet dieses nicht an ihren ehelichen Kindesrechten, wenn auch zur Zeit der Geburt schon bekannt wäre, daß Vater und Mutter in nichtiger Ehe leben; denn nur die

¹⁵⁰⁾ Grimm. W. I 541: „waz ein bastard verbricht, daz gelten di magen der mutter und nicht dez vatters.“ ¹⁵¹⁾ Kl. Kaiserr. II 4: „der vader sal dij kind tzien, bis se sich selber erkennen.“ ¹⁵²⁾ Kl. Kaiserr. II 6: „Bis an den ufgang der bescheydenheit sal die rude twingen der kinder myssethat.“ ¹⁵³⁾ Gl. 3. S. p. I 51: „der elderen ere genit man nit vorder und erir schande untgilt man nit vorder went in't dridde kint.“ ¹⁵⁴⁾ Nordhäuser W. (Jörstmann Mitth. I 3, 34): „dy bezzerunge nemt dy vrouwe mit deme kinde und daz kint mit der vrouwen.“ ¹⁵⁵⁾ Simrod Nr. 10344. ¹⁵⁶⁾ Simrod Nr. 10343. ¹⁵⁷⁾ Eifenhart S. 165. ¹⁵⁸⁾ Eifenhart S. 162. ¹⁵⁹⁾ Eifenhart S. 165.

Wissenschaft von dem Bestande des trennenden Ehehindernisses zur Zeit der Zeugung würde das Kind ehelos machen; „die wissende Geburt“ aber schadet dem Kinde nicht an seinem Rechte.

An sich gilt aber jedes Kind für ehelich erzeugt, das in der Ehe geboren wird; denn: „die Mutter sagt's, der Vater glaubt's und nur ein Narr möchte daran zweifeln“. ^{a)}

Entstehen Zweifel über des Kindes eheliche Zeugung, so mag man der Mutter allwegen nachrechnen; ^{b)} soferne sich aber nicht ganz erhebliche Bedenken aus den Zeitverhältnissen ergeben, so gilt immer nur der Grundsatz: „der ist Vater, der die Hochzeit mit der Mutter gemacht hat“. ^{c)} (129)

Das Band der Natur, welches Eltern und Kinder miteinander verbindet, schließt alle Mißhelligkeiten als etwas Unnatürliches aus: der liebenden Sorge der Eltern soll eine ungeheuchelte Pietät der Kinder entsprechen, „wie denn auch Alles, was auf Erden blüht und lebt, immerhin nur wirkt und strebt nach seinem Adel“. ^{d)} Deshalb geht es nicht an, daß der Vater seinen Sohn schelte, d. h. an seiner Ehre verlege, letzterer aber den Vater wegen Ehrenkränkung gerichtlich belange; denn der Schimpf der Beleidigung würde solchen Falles dem einen Theile nicht minder als dem andern anhaften, dem Sohne als dem Beleidigten, dem Vater aber, weil er gleichsam sein eigen Gesicht geschändet hat durch seines Sohnes Schmähung.

Vielmehr entspricht wechselseitige Hilfe den natürlichen Beziehungen zwischen Vater und Sohn: „der Vater mag den Sohn vertreten und ausziehen, ob (wenn) er um Ungericht beklaget wird, dieweil er von ihm nicht abgesondert ist“ ^{e)} d. i. mit dem bloßen Eide kann der Vater den Sohn von der Anklage wegen Ungerichtes befreien; doch: die Wahrheit soll dem Vater höher stehen als der Sohn.

Ursprünglich hatte der Vater volles Recht, sein Kind als solches anzuerkennen oder seine Aufnahme zu verweigern; wollte er das Kind nicht aufnehmen, so stund ihm frei, dasselbe auszusetzen; doch mußte die Aussetzung geschehen, bevor das Kind ein Recht auf das Leben erworben hatte, sonst war es Mord; dies geschah regelmäßig vor der Taufe des Kindes und als Zeichen dafür, daß das Kind die Taufe noch nicht empfangen habe, wurde neben dem Aussetzling Salz gelegt; auch durfte er noch gar nichts genossen haben; ein Tropfen Milch und Honig nur, was als die erste und als eine heilige Speise galt, sicherte dem Kinde das Leben. ^{f)}

a) ähnl. ein franz. Sprichwort: „car on voit bien, comment l'enfant est sorti, mais non pas, comment il est entré“. b) Schwyz. 23. c) Seb. Brand richterl. Klagesp. 26. d) Schmeller I 26. e) Sachs. sp. II 17. f) Grimm. DRA. S. 455.

Wollte er aber das Kind aufnehmen, so ließ er es vom Boden, auf dem es lag, aufheben,^{a)} und das anerkannte und aufgenommene Kind nahm nun Theil an seiner ebenbürtigen Eltern Standes- und Ehrenrechten, denn: „das ehelich geborene Kind behält seines Vaters Heerschild“;^{b)} wo aber ungleiche Geburt bei den Eltern war, da folgte das Kind regelmäßig der ärgern (unfreien oder minder freien) Hand, oder wie das Ruprechtsbuch sagt: „die geringere Hand (der Zinser) zieht das Kind nach sich“.^{c)} In solchen Fällen erscheint das Kind dem Vater gegenüber, wenn es auch als sein ehelich erzeugtes Kind in seiner väterlichen Mundschaft stand, doch mangelhaft an seinen Rechten; unter gewissen Umständen ist dies auch gegenüber der Mutter möglich, man sagt zwar: „kein Kind sei seiner Mutter Kebskind“, oder: „keine Mutter trage einen Bastard“; jedoch nicht mit vollem Rechte, wie denn auch schon der Autor des Sachsenspiegels, Eike von Kopgow, gegen die Wahrheit der zuletzt erwähnten beiden Sprichwörter ankämpft: denn das Kind, welches von einer in rechter Ehe lebenden Frau außer der Ehe, d. h. ehebrecherischer Weise geboren wurde, war doch gewiß auch seiner eigenen Mutter gegenüber ein Kebskind.

Mit größerem Rechte möchte übrigens das erwähnte Sprichwort dahin gedeutet werden, daß dem unehelichen Kinde ein Erbrecht in der Mutter, aber nicht in des Vaters Gut zustehet.

Gewinnet aber ein Mann einen unehelichen Sohn mit einer unverheiratheten Frauensperson; dieses Kind ist kein Bastard und kein Kebskind seiner Mutter, und heirathet der Mann des Kindes Mutter, so macht er sie zu seiner rechten Ehefrau und sein unächt erzeugtes Kind zu einem rechten Ehekind; denn „wer die Mutter bessert, der bessert auch das Kind“.

Wenn aber der Mann ein Weib nimmt, so wird er durch die Heirath nicht verpflichtet, etwa vorhandene, aus früheren Verhältnissen stammende Kinder als seine eignen anzuerkennen; und selbst wenn das Kind erst während der Ehe geboren werden würde, jedoch zu einer Zeit, der zufolge die voreheliche Zeugung augenscheinlich ist, so braucht er das Kind nicht als sein eigenes anzuerkennen, obwohl es heißt: „Vater sei, der die Hochzeit mit der Mutter gemacht hat“; denn, wie das Sprichwort in etwas allgemeinerer Fassung sagt: „es ist Niemand schuldig, die Kuh mit sammt dem Kalbe zu behalten“; und nur: „wer Einem das Kind zur Ehe bringt, hat ihm auch das Gut zu geben“ und es braucht Jeder nur seine eignen Kinder zu wohl-fahrten“; sogar in Ansehung der eignen Kinder gilt dies nur solange, als

a) daher das Wort: „Gebamme“ vgl. Grimm. DRA. S. 455. b) Volkmar S. 343. Nr. 85. c) ähnl. Loisel I 43: „Et en formariage, le pire auporte le bon“.

sie im elterlichen Hause sind; darüber hinaus mag wohl die elterliche Unterstützung nicht mehr so dringend geboten erscheinen nach dem bekannten Satze: „der Kinder Glück soll ihr eigenes Werk sein“.

Das volle Kindesrecht genießet zwar nur das ächte Ehekind; doch ist auch der uneheliche Vater nicht völlig frei von allen Verbindlichkeiten gegen sein außerehelich erzeugtes Kind; schon die Grausgans wendet den Spruch; „daß Jeder seine Kinder wohlfahrten müsse“, auch auf die unächten Kinder an, und in dem altfranzösischen Rechte hieß es sprichwörtlich: „Wer das Kind zeugt, muß es ernähren“. ^{a)}

In ähnlichem Sinne äußert sich das Ruprechtsbuch: „Hat eine Weibsperson während ihrer Schwangerschaft erwiesenermaßen mit mehreren Männern in sündhaften Dingen zu schaffen gehabt, so kann sie mit dem Kinde zwar nicht einen Einzelnen bezwingen; wird dies aber nicht erwiesen, so gibt man das Kind zu einer Amme, und Vater und Mutter müssen den Lohn zu gleichen Theilen zahlen, bis das Kind sieben Jahre alt ist; dann aber mag Eines das Andere mit dem Kinde nicht mehr weiter bezwingen, als um das, was seiner Treue zu leisten geziemt“. ^{b)}

Ist die Alimentationspflicht festgestellt, so erlangt das Kind hiedurch sogar eine bevorzugte Forderung; denn:

Kostgeld

Schreit vor aller Welt

Und geht vor allen Schulden.

Auch die Mutter hat dieselbe Pflicht, wie der Vater, namentlich wenn dieser gestorben ist: „Eine Wittwe darf nach dem Asegabuche ihres Kindes Eigen dann verkaufen, wenn es im Winter kein Haus hat und ganz nackt ist; wenn der leibliche Vater mit vier Nägeln unter Holz und Erde beschlossn ist, d. h. im Grabe liegt; denn sie muß das Kind doch vor Frost und Hunger wahren“. ^{c)}

Der Reimspruch:

„Die Zweige thun oft den Tisch umfangen,

Der Stamm kann nicht zur Schüssel langn“. ^{d)}

scheint sogar anzudeuten, daß die elterliche Pflege lieber Vater und Mutter darben lasse, als den Kindern die Leibesnahrung schmälern.

Dieser Sorge der Eltern für die Wohlfahrt ihrer Kinder entspricht eine naturgemäße Neigung der Geburt zu den Erzeugern nicht minder auch eine natürliche Anhänglichkeit derselben an den heimathlichen Herd, bisweilen sogar auch eine gewisse Gemeinschaft der individuellen Anlagen, was die

a) Loisel I 59: „qui fait l'enfant le doit nourrir“. b) Rupr. v. Freys. II 68. c) Aseg. 87 § 2. d) Steinen III 1218. 56.

Sprichwörter ausdrücken: „wo der Haas geworfen ist, da will er bleiben“^{a)} und „Art läßt nicht von Art“, oder „keine Ael hebt eine Taube“ und „ein Rabe zeugt kein Zeislein“.^{b)}

Eine besondere Pflicht der Eltern und insbesondere des Vaters, als des Hauptes in der Familie, erscheint neben der Nahrung und Pflege die Erziehung: „Die Kinder sind in Banden und Händen des Vaters“;^{c)} und „wer Einen in Hefen hat, der muß dafür antworten“ d. i. der Vater, falls er seine Aufsicht vernachlässigt; „was aber ein Bastard, ein uneheliches Kind, verbricht, das gelten die Magen der Mutter und nicht des Vaters“.

Aus den Rechten der Erziehung und der damit im Zusammenhange stehenden Haftbarkeit des Vaters für die Fehler seiner Kinder folgert sich von selbst sein Züchtigungsrecht: „der Vater muß die Kinder ziehen, bis sie sich selbst erkennen“ und in gleichem Sinne: „Bis zum Aufgange der Bescheidenheit soll die Ruthe der Kinder Missethat zwingen“ und zwar ohne all zu große Rücksicht, wozu der Spruch die Eltern mahnt: „Die Ruthe nur macht fromme Kinder“,^{d)} „was aber dem Besen (d. i. der Ruthe) entriimt, das findet seine Grabstätte am Galgen“.^{e)}

Unter sieben Jahren soll aber auch bei schweren Vergehen der Kinder keine öffentliche Strafe stattfinden; es genüget die Zucht der Eltern, und deshalb thut das Recht der Kinder Thorheit Gnade.^{f)} Selbst über sieben Jahre hinaus soll das Kind mit der öffentlichen Strafe des Gerichtes verschont bleiben, so lange die Bescheidenheit ihm mangelt d. h. das klare Bewußtsein des Unterschiedes zwischen Recht und Unrecht. Die Frage, ob das Kind diese Bescheidenheit besitze oder nicht, wurde auf sinnreiche Art gelöst: Hat ein Kind das andere erschlagen, so nimmt der Richter das lebende und führt es vor die Leiche; dort hält er ihm in der einen Hand einen Pfennig, in der andern einen Apfel entgegen: greift das Kind nach dem Apfel, so ist es frei, denn wie Freybank sagt:

„Ein Kind nimmt ein gefärbtes Ei
Für ungefärbter Eier zwei“,^{g)}

greift es aber nach dem Pfennig, dann hat es die Jahre der Bescheidenheit erreicht und es ergeht das Gericht darüber.^{h)}

Die Haftbarkeit des Vaters für die Fehler seines Kindes dauert aber nur so lange, als dieses das leusche Brod nach Hause bringt, d. h. unverschelicht in Mundschaft und Gewer des Vaters sitzt; darum soll auch das

a) Französ. Spruch: „le livre revient toujours à son gîte“. b) Körte Nr. 4866. c) Kampy III 30. (Cleve). d) Simrock Nr. 8603. e) Henisch S. 312. f) Kl. Kaiser. II 4 u. 6. g) Freybank. S. 125 v. 17. h) Lübeck 279. Grimm. D.M. S. 411.

Kind unweigerlich Gehorsam leisten: „ein jeglich Kind, das noch im Vaterhause ist, soll wissen, daß ihm der Kaiser gesetzt hat, dem Vater zu seiner rechten Bescheidenheit (in allen rechten Dingen) folgsam zu sein, ob es auch schon erreicht habe die Jahre seiner Bescheidenheit“.^{a)}

Eine natürliche Folge der Theilnahme der ganzen Familie an der Eltern Schicksal ist es: daß das Kind mitgenieße der Eltern Ehre und mitleide an ihrer Schande; doch soll diese enge Theilnahme sich auf die nächsten Generationen beschränken, oder wie das Sprichwort meint, nur bis ins dritte Kind reichen. Der natürlichen Billigkeit entspräche zwar: „Man soll der Eltern Schuld den Kindern nicht aufrucken“;^{b)} aber die tägliche Erfahrung lehrt: „Was die Sau verbricht, müssen die Ferklein büßen“.^{c)}

Bei solch enger Beziehung der Kinder zu den Eltern ist es wohl nicht auffallend, daß die Buße und das Wehrgeld, welche für des Mannes Verstümmelung oder Tödtung nach den Gesetzen entrichtet werden müssen, der Ehefrau und dem Kinde in gleichem Maße zufallen; denn Beide haben gleiches Interesse an ihres Vogtes und Ernährers Unverletztheit, darum „nimmt die Besserung, wie das Sprichwort lautet, die Frau mit dem Kinde und das Kind mit der Frau“.

Dabei wird zwischen Söhnen und Töchtern, wenn sie nur in gleichem Ehrechte gezeugt sind, kein Unterschied gemacht, obschon ein solcher in anderen Beziehungen, namentlich in Ansehung des Ranges der einzelnen Glieder in der Familie, nicht zu verkennen sein wird: schon die Gesetze des Mittelalters bestimmen, daß die Mädchen der Mutter, wenn sie zur Kirche gehen, voraus treten sollen,^{d)} und heutzutage noch ist der Spruch in Uebung: „die Tochter geht vor der Mutter, aber der Sohn folgt hinter dem Vater“, eine Sitte, die darin ihren Grund haben mag, daß das Weib das Ende der Familie ist, denn die Tochter tritt durch ihre Verheirathung alsobald heraus und in eine völlig fremde Familie ein: „Die Töchter sind in der That, verglichen mit dem mehr oder minder festen Zusammenhange, in welchem das liegende Gut und die fahrende Habe mit dem Familienvermögen steht, der letzteren nicht unähnlich; sie bilden daher ob ihrer natürlichen Bestimmung, aus dem elterlichen Hause dauernd auszuscheiden, im Vorgang und Austritt aus dem Hause die äußerste Spitze; auf dem Mannesstamme dagegen beruht die Macht und Stütze des Geschlechtes, auf den Söhnen seine späteste Hoffnung; darum auch folgen sie zuletzt im Zuge: die Mutter bleibt länger im Haus als die Tochter, der Sohn aber länger als der Vater“.^{e)}

a) Kaiserr. II 7. b) Henisch S. 876. c) Ebenda S. 571. d) Bremen S. 474. Pufend. I 220. e) Grimm. DM. S. 409.

Die Innigkeit des Familienlebens selbst wird durch diese in der Natur der Dinge begründete Rangordnung in der Familie nicht im Mindesten berührt, denn auch sie hat die gleiche natürliche Grundlage, die Gemeinschaftlichkeit des Blutes; vielfach gefährdet aber wird sie, wenn der Familie ein fremder Zweig eingefügt und aufgepfropft wird; wie im Pflanzenleben immer, so tritt hier häufig eine Zweigung ein und die Erfahrung lehrt, wie wenig ein stiefelterliches Verhältniß das Wohl der Kinder fördert; sogar die Liebe des natürlichen Elterntheiles erkaltet, wenn in der nämlichen Familie ein zweites Ehebett aufgerichtet wird, und es hat das Sprichwort:

„Wenn die Henne zum Hahn kommt, so vergißt sie ihre Jungen“,
oder:

„ein Stiefvater — eine Stiefmutter“

nach beiden Richtungen zu allen Zeiten eine traurige Wahrheit behauptet.

Weil aber, wie ein anderweitiges Sprüchlein sagt, „daß die Schwieger nirgends besser sind als in grünen Kleidlein“,^{a)} (d. i. unter dem Grabhügel) und „die beste Schwiegermutter jene ist, auf der die Gänse weiden“,^{b)} darum sind auch wiederholte Ehen von den Rechten nie mit günstigem Auge angesehen worden, waren vielmehr stets mit gewissen Vermögensnachtheilen: Verlust der durch den Tod des früheren Gatten erlangten Rechte zu Gunsten der Kinder, Aufhebung der Kommunahausung mit den Kindern „zu gemeinem Gedeih und Verderb“ und ähnlich bedroht; zum Mindesten verliert der Mann beispielsweise das Ehebett, welches aus der früheren Ehe stammt und ihm auch als Wittwer immerhin verbleiben sollte, sofort im Augenblick der Wiederverehelichung: „wenn man ihm die Frau zur vordern Thüre einführt, so soll man ihm das Ehebett zur hintern Thüre hinaustragen, aber nicht eher!“^{c)}

4) Mundschaft.

- 160) Der Mann ist der Frauen Meister.
161) Der Mann ist des Weibes Vogt und Meister.
162) Der Mann ist des Weibes Vormund zu Hand, da sie ihm angetrauet wird.

¹⁶⁰⁾ d. Kaiserrecht cap. 12: „der man ist der fraven maister“. ¹⁶¹⁾ Rupr. v. Freys. I 8: der man is sines wibes vogtt und ir meister“. ¹⁶²⁾ Sachf. sp. III 45, 3: „die man is vormunde sines wibes to hant als sie imme getrüwet werd“.

a) Pistorius S. 603. b) Körte. Nr. 550. c) Grimm. W. I S. 100.

- 163) Der Richter soll der Frauen Vormund sein.
 164) Der Vater ist der nächste Vorständer.
 165) Der Vater ist des Sohnes Richter.
 166) Der älteste Bruder ist des jüngsten Richter.
 167) Der Kaiser ist aller Eltern Vormund.
 168) Wo kein Vater lebt, da ist der Bruder Vater gleich.
 169) Der nächste Freund ist der nächste Vormund.
 170) Der nächste Erbloser ist Vogt.
 171) Der Kinder nächster Vatermag ist ihr Vogt.
 172) Naher Freund, naher Vormund.
 173) Von Weibeswegen mag Niemand Vormund sein.
 174) Es ist oft Einer der Kinder Vormund, ein Anderer ihr Erbe.
 175) Der gemachte Vormund geht vor der geborenen Mundschaft.
 176) Es ward nie ein guter Vormund geforen.
 177) Freundes Blut das wallt, und wenn es nur ein Tropfen ist.
 178) Man darf den Kindern nicht zum Pfleger geben, der ihres Vaters
 Todfeind war.
 179) Vormundschaft erbt kein Mann auf seinen Erben.
 180) Unmündiger Kinder Gut gewinnt Nichts.
 181) Elternloses Gut mag weder wachsen noch schwinden.
 182) Kindergut ist eisern Gut.
 183) Heirath macht mündig.
 184) Eigen Feuer und Rauch macht den Wirth und Bauer mündig.

¹⁶³⁾ Ruyr. v. Freys. I 39: „der richter sol der frauen vormund sin“.
¹⁶⁴⁾ Nidht. 550 § 8: „de vader is de negeste vorstender“.
¹⁶⁵⁾ Rig. Ritt. Oelrichs S. 99: „de vader ys des sönes richter“.
¹⁶⁶⁾ Rig. Ritt. Oelrichs S. 99: „de öldeste bröder ys jungesten Richter“.
¹⁶⁷⁾ Simrod 5364.
¹⁶⁸⁾ Graug. 192: „ef eigi lifir vathir tha sall brothir sam fethri“.
¹⁶⁹⁾ Hamb. Stadtr. V 2 (Lappb.): „de negeste vrund is de negeste voremunt“.
¹⁷⁰⁾ Mieris I 521, 110: „die naeste lossen sal voecht syn“.
¹⁷¹⁾ Gaupp. (Winterthur) S. 146: „der kinde nehster vattermag der ist iro vogit“.
¹⁷²⁾ Henisch S. 1230.
¹⁷³⁾ Eisenach 694. II 30: „von wibes halbin mag nymant vormunde gisin“.
¹⁷⁴⁾ Sachs. sp. I 23, 2: „it is dike ein der kindere vormündere und ein ander ir erve“.
¹⁷⁵⁾ Hettema 26, 27: „dij meckada mond geet foer dio berne mondscip“.
¹⁷⁶⁾ Tapp. III 7. 2. IV 9. 10: „es ward nie feyn gut member geforen“.
¹⁷⁷⁾ Schambach 34, 25: „frünes blaud dat guillt, un wen et äk mant ein droppen is“.
¹⁷⁸⁾ Schwab. 319, 2 (Meishsn.): „man sall den kinden nicht zu Pfleger geben, der iris vatters todfeind war“.
¹⁷⁹⁾ Gosl. Stat. I 20, 5: „de vormunscap ne erft men nicht uppe sinen erven“.
¹⁸⁰⁾ Kling. 90. b. 1: „merke, das vnmündiger kinder gut nichts gewinnet“.
¹⁸¹⁾ Nidht. 164, 23: „ther alderlasa god thet ne mei nauder uaxa ni vonia“.
¹⁸²⁾ Harreb. I 457.
¹⁸³⁾ Hillebrand Nr. 22.
¹⁸⁴⁾ Rügen. 46. 116: „Eigen fuer vnd roed macket den wehrt vnder den Buhren mündig“.

- 185) Wenn das Kind sich selber kann verstehen,
So kann es auch seine Mündel wohl verstehen.
- 186) Wenn ein Kind seine Geschwister durch eine Stapfe tragen kann,
so müssen sich die Verwandten seiner nicht mehr annehmen.
- 187) Eine Jungfrau steht für einen Mann.

Die Mundschaft des Mannes nach deutschem Rechte erstreckt sich über die ganze Familie, über Frau und Kinder. Der Mann ist des Weibes Vogt und Meister von dem Augenblicke an, da sie in rechte Ehe zu ihm getreten ist; in diesem Sinne sagt das Ruprechtsbuch:^{a)} „und ist ein Mann nicht ebenbürtig seinem Weib, er ist doch ihr Vormund und Vogt, und ist sie frei, so muß sie doch seine Genossin sein, wenn sie in sein Bett geht, und gewinnt sie Kinder, so folgen diese der ärgeren Hand; stirbt aber der Mann, dann ist sie ledig von seinen Rechten, d. i. von den Rechten eines Unfreien und behält ihr Recht nach ihrer Geburt.“^{b)})

„Wenn ein Mann ein Weib nimmt, so nimmt er in seine Gewere all ihr Gut zu rechter Vormundschaft.“^{c)} Aber auch die Mundschaft über die Kinder liegt in der Natur der Sache: „die Kinder sind doch so weise nicht und auch nicht so witzig, daß sie sich selbst bewahren können.“^{d)})

Die Mundschaft vereinigt nicht unerhebliche Rechte und Pflichten in der Hand des Mannes oder Vormunds; doch trat schon frühe die Ansicht hervor, daß der Kaiser oder Richter ein Obergaufsichtsrecht habe über das Schalten und Walten des Vormundes; „klaget eine Jungfrau oder Wittwe über ihren Vormund, zu dieser Klage soll sie das Gericht bevormunden“,^{e)} und aus dieser Obergaufsicht des Richters ist mit der Zeit ein wohlgeordnetes Institut der Obergvormundschaft hervorgegangen.

Der Mundschaft fähig ist aber nur, wer der Wehrschaft fähig ist; daher: „wo kein Vater lebt, ist der Bruder Vater gleich“, d. i. an des Vaters Stelle; nur die Schwerthand des Mannes vermag die Familie und ihr Hab und Gut zu behaupten und zu wahren, nicht auch die Spindelhand des Weibes; „deshalb stehen alle Dinge an des Mannes Hand“. Ehedem stand Mundschaft und das Erbe nur dem nächsten ebenbürtigen Schwertmag zu: „der nächste Erblosler ist Vogt“; weil aber allmählig die Blutsfreundschaft überhaupt ohne weitere Rücksicht auf Speer- oder Spillhand zum

¹⁸⁵⁾ Sachs. sp. I 42, 2: „alz daz chint sich selven muz versten alz muz ez sine mundelen wol versten“. ¹⁸⁶⁾ Gillebrand Nr. 193. ¹⁸⁷⁾ Gillebrand Nr. 195.

a) Rupr. von Freysf. I 46. b) ähnl. Loisel I 122: „femmes franchises sont en la ruissance de leurs maris, et non de leurs pères“. c) Sachs. sp. I 44. d) Colm. Recht V 56. e) Sschs. sp. I 44.

Erbe gerufen ward, so konnte sich wohl ereignen, daß der dem Grade nach entferntere wahrhafte Schwertmag der Familie vom Erbe getrennt ward durch nähere Blutsfreunde; und da die Mundschaft ein unveräußerliches Recht der Schwertmagenschaft blieb, so mochte der Spruch gar häufig zur Wahrheit werden: daß oft Einer der Kinder Vormund, und doch ein Anderer ihr Erbe war.

Und als selbst von dem Grundsatz Ausnahmen zugelassen wurden, daß nur der nächste Vatermag der Kinder Vormund sei, so ward doch immerhin noch daran festgehalten, „von Weibes halben könne Niemand Vormund sein“.

Weil Weiber und nicht minder auch die Pfaffen nicht Waffen führen, deshalb können sie nicht Vormund sein; sie könnten doch den Mündel nicht vor Gericht vertreten, wo so mancher Streit durch den Zweikampf entschieden wurde; dies ist das älteste Recht; gleichwohl meinen die Rechtsbücher, die Unfähigkeit der Weiber zur Mundschaft stamme aus dem römischen Rechte, früher hätten die Frauen vor Gericht auftreten können, „bis eine Frau Carfania der Vorsprecher Wort durch ihr Mißbehagen verloren habe“. Der Inhalt der alten Quellen aber zeigt, daß nicht erst aus dem römischen Rechte der Ausschluß des Weibes von der Mundschaft herübergekommen: „die Töchter sind ein betrübtes und verzagtes Gesinde, das man wahren und schützen muß“;^{a)} wie sollte aber das kranke Geschlecht die Gesunden vertreten! Daher: „eine Frau kann ihren Sohn vor Gericht nicht vertreten oder ausziehen“ (aus der Klage),^{b)} denn: wer sich selbst nicht vorstehen oder bevormunden kann, der kann auch eines Andern Vormund nicht sein^{c)} und kann dieses Recht auch einem Andern nicht überlassen.

Da somit das Weib nie sich selber schützen kann, so muß sie auch ihr ganzes Leben lang unter Schutz und Schirm des Mannes stehen; bis sie heirathet, ist der Vater Vormund; mit der Trauung tritt sie aus des Vaters Mundschaft in die des Mannes und als Wittve steht sie sogar unter ihres eigenen mündigen Sohnes Mundschaft; und so sehr es unsern heutigen Begriffen widerspricht, daß sich eine Mutter in der Vormundschaft ihres Kindes befindet, so angemessen war es denen des Alterthums;^{d)} und es wird der Ausdruck Vormund nicht selten geradezu für Ehemann gesetzt.^{e)}

Nach altdeutscher Sitte wurde der Schutz als Symbol der durch das Verlöbniß bewirkten Mundschafts-Übertragung gebraucht; der Bräutigam bringt den Schutz der Braut; sobald sie ihn an den Fuß gelegt hat, wird sie seiner Gewalt unterworfen betrachtet; später ward es üblich, der Braut

a) Dfen. Stadtr. 111. b) Wgl. 91. c) Berd 62. 61. d) Grimm. DM. S. 452. e) Nicht. 34, 3 u. a. v. a. St.

neue Schuhe darzubringen.“) Noch heutzutage spricht man von einer Pantoffelherrschaft, wenn der Mann in den Schuh oder Pantoffel der Frau gestiegen zu sein scheint.

Wenn es sich nun ereignete, daß ein geborner Vormund überhaupt nicht vorhanden oder der vorhandene zur Uebernahme der Mundschaft nicht geeigenschaftet war, so trat Bestellung eines solchen durch Wahl ein. Hatte der verstorbene Vater schon dafür gesorgt, daß seinen Kindern ein fähiger Vormund werde, dann bedurfte es keiner weitem Vorsoorge mehr; denn der geborne Vormund geht selbst vor dem gebornen Vormund, wenn ein solcher vorhanden wäre; weil hier des Vaters Sorgfalt die Treue des gewählten Vormundes schon erprobt hat, so erlassen ihm einzelne Rechte sogar die Rechnungsstellung über seine Verwaltung des Kindervermögens, während der geborne Vormund solches alljährlich thun mußte; es war dies nach einzelnen Rechten übrigens mit keinen besondern Schwierigkeiten verbunden: man begnügte sich selbst mit der eidlichen Bethuerung des Vormundes in Ansehung der Ehrlichkeit seiner geführten Verwaltung; da brauchte er dann nur beschwören: „das Mündelgut sei weder gewachsen noch geschwunden“; und hiemit war er weiterer Rechenschaft ledig.

Hatte der Vater keine Sorge getragen für Bestellung eines Vormundes, so kam es insbesondere unter gleich nahen Verwandten zur Wahl und „wer hiebei die meisten Stimmen erlangte, der sollte auch das meiste Recht auf die Mundschaft haben.“^{b)}

Weil es aber erfahrungsgemäß so Manche gibt, die selbst auf Kosten der Redlichkeit mehr ihren eigenen Frommen als den der Mündel lieben, was sogar ein Sprichwort andeutet: „es werde nie ein guter Wombaer“) oder Bogt, Vormund geboren“ und „selbst der Teufel würde um die Hölle kommen, wenn er einen Vormund hätte“,^{d)} so ist bei der Bestellung des Vormundes nicht nur auf dessen Fähigkeit Rücksicht zu nehmen, sondern auch dessen Unbescholtenheit und guter Wille mit in Betracht zu ziehen, und selbstverständlich soll man den Kindern nicht zum Pfleger geben, der ihres Vaters Todfeind war, da von einem solchen Manne sich wohl kaum ein ersprießliches Wirken erwarten läßt.

Wohl aber schien es sehr rätlich, den Freund des Vaters aufzusuchen und ihn den verwaisten Kindern zum Bogte zu geben, denn: „Freundes

a) Grimm. DM. S. 155—156. b) Simrock Nr. 9908. c) Verschiedene Namen der Vormünder sind: „Wombaer am Niederrhein und in den Gegenden des fränkischen Rechts, Gerhaber in Oesterreich, Salzburg, Bayern (hier auch „Gewer“). Bogt und Pfleger überhaupt im Süden“. vgl. Mittermaier II S. 417. d) Simrock Nr. 11057.

Blut, das wallt, selbst wenn es nur ein Tropfen ist“; dieser Spruch scheint vorzugsweise die Blutsfreundschaft wenn auch fernen Grades im Auge zu haben und stimmt damit überein, daß selbst entfernte Verwandte bei dem Mangel naher Freunde als moralisch zur Fehde und überhaupt zum Schutze aller Familiengenossen verpflichtet angesehen wurden.

Ein rechtschaffener Vormund aber genügt, und es scheint nicht einmal klug, deren mehrere zu bestellen, da die Einheit in der Verwaltung des Mündelgutes leicht gestört werden kann und dann das Sprichwort sich bewahrheiten möchte: „Bei viel Hirten werde übel gehütet.“^{a)}

Ein vernünftiges ehrliches Ermessen muß wohl den Vormund bei Verwaltung des Mündelvermögens leiten, da eine genaue Aufzeichnung sämtlicher Mundschaftspflichten in den einzelnen Landesgesetzen sich kaum vorfindet; Runde wenigstens nennt diesen Mangel einer detaillirten Gesetzgebung hierüber, da man denn doch einmal jeden Vormund durch einen Eid Gott dem Allmächtigen die treue Erfüllung der vormundschaftlichen Pflichten angeloben läßt, ohne sie ihm bestimmt und deutlich bekannt zu geben — eine nahe an Gotteslästerung gränzende Inkonsequenz.^{b)}

Da die Uebernahme der Mundschaft stets genau nach dem Verwandtschaftsgrade und zugleich nach der persönlichen Fähigkeit zu bestimmen ist, so leuchtet ein, daß die Vormundschaft nicht Gegenstand des Erbganges sein könne; dies ist um so bedeutsamer, als ehedem mehr die Eigenschaft eines Rechtes, als die einer Pflicht in den Vordergrund trat.

Denn solange der Spruch galt: „Elternloses Gut soll nicht wachsen noch schwinden“, denn „unmündiger Kinder Gut gewinne Nichts“, war der Vormund berechtigt, alle Früchte aus dem Gute, die er nicht für die Mündel verbraucht hatte, für sich zu behalten; doch scheint letzterwähnter Spruch weit eher auf ein allgemeines Mißtrauen gegen die Wirthschaft eines Vormundes überhaupt, als auf ein allgemeines Recht desselben auf die Früchte des Mündelvermögens hinzuweisen, da ein solcher Fruchtgenuß des Vormunds nur bei den Lehensvormündern gesetzlich anerkannt war.^{c)}

Weil endlich die Mundschaft nichts anderes als die Ergänzung der mangelnden selbständigen Handlungsfähigkeit bezweckt, so geht sie von selbst zu Ende, wenn das Kind diese Fähigkeit erlangt hat, oder, wie die Rechtsbücher sagen, wenn es zu seinen Jahren gekommen ist. Die Mündigkeit tritt aber nicht überall im gleichen Lebensjahre ein: ein Rechtsbuch läßt die Knaben mit zehn, ein anderes erst mit achtzehn Jahren mündig werden u. s. w.

a) Hert. vol. II tom. III S. 348. b) Runde § 622. c) Runde § 631 vor d. tutela fructuraria.

So ist im alten Kulmerrechte bestimmt, daß der Knabe von 14 Jahren einen andern Pfleger nimmt; nur

„Wenn ihm der bisherige wol getan,

So soll man ihm denselben lan“. ^{a)})

Man nimmt aber an, daß die persönliche Selbständigkeit jedesmal eintritt, sobald der Jüngling seinen eignen Herd sich gründet, denn; „Heirath macht mündig“; er wird ja hiedurch selbst Haupt der Familie und ihr Vogt: „Eigen Feuer und Rauch macht den Wirth und Bauer mündig, ob es ihm auch fehle an seinen Jahren“.

Die Ehefrau zwar wird nicht frei von der Mundschaft, da sie aus der Hand des Vaters oder ihres ältesten Schwertmages, in die des Mannes übergeht; nach einzelnen Rechtsanschauungen aber hat die Frau, die Ein Fleisch und Leib mit ihrem Manne geworden, doch des Mannes Kraft gewonnen und wird sie Wittve, so kann sie selbst ihr Vormund sein, weil sie in dieser Einleibschaft der Ehe gewesen ist. ^{b)}) So weit änderte sich sogar die ursprüngliche Anschauung von der Nothwendigkeit der Geschlechtsmundschaft, daß die Wittve selbst ihrer Kinder Vormund wird, sobald der Vater stirbt: „So lange die Frau ihren Wittwenstuhl nicht ändert, d. h. keinen andern Gatten nimmt, ist sie ihrer Kinder Vormund“. ^{c)})

Auch ohne Heirath ward der Jüngling frei von der Vormundschaft, wenn er ihrer nicht mehr bedurfte: „wenn das Kind sich selber kann verstehen, so kann es auch seine Mündel wohl verstehen“; mit erlangter Mündigkeit hat das Kind auch das Recht nicht blos der eigenen Mundschaft, sondern auch jene über seine eigenen noch unmündigen Familiengenossen erlangt.

Gleichnißweise ist die erlangte volle körperliche Kraft der Beginn der Selbständigkeit des Kindes, wie das nunmehr veraltete Sprichwort sagt: „wenn ein Kind seine Geschwister durch eine „Stapfe“, d. i. durch einen gewundenen — oft mit Stufen versehenen — Einschnitt in die Mauer (also schwierige Passage) tragen kann, so müssen sich die Verwandten seiner nicht mehr annehmen“; d. h. sie werden der Mundschaft und Alimentationspflicht ledig.

Das Geschlecht der Töchter konnte nach der Anschauung der älteren Rechtsquellen auch durch Erreichung eines gewissen Alters nicht zu seinen Jahren kommen d. h. mündig werden; denn nicht die Jugend, sondern das Geschlecht unterwarf sie der Mundschaft; auch dieses hat sich in der Zeiten

a) Culm. R. V 56. b) Hofst. 60 § 18. c) Goslar St. 16, 23.

Lauf geändert und heutzutage mag eine volljährige Tochter ihre Rechte auch ohne den Beistand eines Vormundes gültig vertreten d. h. „Eine Jungfrau steht nunmehr für einen Mann“.

5) Gesinde.

- 188) Wer dienet, ist so gut, als wer lohnet.
 189) Wer seiner Arbeit lebt, soll des Reiches Fried haben.
 190) Wer um Lohn gewonnen ist, dem soll man nicht Unrecht thun.
 191) Treu gebient, wohl gelohnt.
 192) So gebient, so gelohnt.
 193) Wie Einer arbeitet, so wird ihm gelohnt.
 194) Kinder Arbeit, Kinder Lohn.
 195) Gleiche Arbeit, gleicher Lohn.
 196) Wer Jahrgeld einnimmt, muß Jahresarbeit thun.
 197) Um Dank dient Niemand.
 198) Verdienter Liedlohn schreit zu Gott im Himmel.
 199) Liedlohn soll man vor allen Schulden bezahlen.
 200) Verdienten Lohn muß man bezahlen oder binnen Jahres mahnen.
 201) Wer auf Gnade dient, wird mit Barmherzigkeit gelohnt.
 202) Wer auf Gnad gebient hat, der muß den Erben um Gnade mahnen.
 203) Wer auf Gnade dient, muß der Gnade warten.
 204) Wer ungebeten zur Arbeit geht, geht ungedankt davon.
 205) Wer ungeheißzen zur Arbeit geht, geht ungelohnt davon.
 206) Jedermann gewinnt seinen Arbeitslohn mit seiner Seele.

¹⁸⁸⁾ Henisch S. 698. ¹⁸⁹⁾ Kl. Kaiserr. II 28: „wer siner erbait lebt der sol des riches fried han“. ¹⁹⁰⁾ Kl. Kaiserr. II 28: „wer umb lon gewonnen ist, dem sol man nit unreht tun“. ¹⁹¹⁾ Henisch S. 799. Blumer III 110. ¹⁹²⁾ Henisch S. 698. ¹⁹³⁾ Henisch S. 100. ¹⁹⁴⁾ Henisch S. 96. ¹⁹⁵⁾ Henisch S. 98. ¹⁹⁶⁾ Henisch S. 98. ¹⁹⁷⁾ Henisch S. 644. ¹⁹⁸⁾ Hert. vol. II tom. III S. 437. Pistor. S. 416. ¹⁹⁹⁾ Blumer III 110. ²⁰⁰⁾ Pufendorf I 118: „vordent lon schall me bethalen vnde binnen jares manen“. ²⁰¹⁾ Hillebrand Nr. 141. Henisch S. 191. ²⁰²⁾ Sachs. sp. I 22, 2: „swe uppe genade gedenet hevet, die mut den erven gnaden manen“. ²⁰³⁾ Bremen 116, 84: „we up ghenathe dhenet dhe mot gnathe wachen“. ²⁰⁴⁾ Hillebrand Nr. 142. Pistorius S. 193. ²⁰⁵⁾ Simrock 10644. Braun 100. ²⁰⁶⁾ Friesche Wetten I 275 § 5: „olre monne mot sin arbaideslan wna mit there sele“.

- 207) Jedermann gewinnt (= überwindet) seinen Herrn mit seiner Seele.
 208) Weiß Brod ich esse, deß Lied ich singe.
 209) Deß Brod wir essen, deß Liedlein singen wir.
 210) Die in Eines Brod sind, müssen auch in Eines Besten sein.
 211) Gesinde soll weder finden noch verlieren.
 212) Wer freien will, muß erst ausdienen.
 213) Freien geht vor Miethe.
 214) Freyde geht vor der Miethe.
 215) Freien
 Geht vor Leihen.
 216) Ehe bricht die Miethe.

Seit dem Untergange der deutschen Erbhörigkeit beruht das Verhältniß der Dienstherrschaft zu dem Gesinde oder den „Gehalten“ immer nur auf freiem Vertragsübereinkommen beider Theile. Deshalb ist, da die persönliche Freiheit des Dienstboten durch seine dienende Stellung im Wesentlichen nicht beeinträchtigt wird, derjenige, der dienet, so gut als der, welcher lohnt.

Und zur Sicherung der durch seine naturgemäße Unterordnung gefährdeten persönlichen Freiheit des Dienstboten bestimmt das französische Recht sogar: daß Niemand sich giltig auf Lebenszeit verdingen könne.^{a)}

Weil aber Freie gleiches Recht genießen, soll sich die Dienstherrschaft jeder Willkür gegen das dienende Gesinde enthalten; denn, der um Lohn gewonnen oder gebunden ist, soll man nicht Unrecht thun, er soll des Reiches Frieden haben. In diesem Sinne spricht sich das Kaiserrecht^{b)} noch genauer aus: „Der Meister hat kein Recht über das Gesind, es falle (= werde fällig) denn ihm am Dienste um seinen Lohn; und kommt es, daß Zorn sich unter beiden hebet, weiß dann die Schuld ist, dem mag der Andere Urlaub geben mit Recht. Legt auch der Herr seine Hand an den Knecht mit Unschuld (des Knechtes) in Zorn ihm zu Schande oder zu Schaden, das muß er dem Kaiser verbüßen“.

²⁰⁷⁾ Friesche Wetten eod. ac mot olre monne sina hera wnna mit there selo“. ²⁰⁸⁾ Henisch S. 523. Hert. vol. II tom. III S. 336. ²⁰⁹⁾ Ebenba.
²¹⁰⁾ Pistorius S. 278. ²¹¹⁾ Simrock 3535. ²¹²⁾ Eisenhart S. 116. Pistorius S. 35.
²¹³⁾ Eisenhart. S. 117 (Lübecker und Hamburger Recht). ²¹⁴⁾ Gengler Priv. R. S. 84.
²¹⁵⁾ Estor II 727 § 4670. Hamb. Stadtr. II 8, 4. ²¹⁶⁾ Volfmar. 339. 23.

a) Duvergier droit françois XIX. p. 330. b) Kl. Kaiser. II 28.

Nicht minder kann der Diensthote auch gerechten Lohn seiner Arbeit fordern; denn „um bloßen Dank dienet Niemand“; er soll seines Lohnes theilhaftig werden, auch wenn solcher nicht gerade ausdrücklich bedungen ist; billiges Ermessen bestimmt in diesem Falle die Höhe des Lohnes nach dem Spruche: „so gelohnt, wie gebient“ u. and.

Sogar ein unbedingtes Vorzugsrecht finden wir zu Gunsten des Lieblohnes in allen Rechten gegenüber andern Forderungen anerkannt, wie solches in dem altbekannten Sprüchlein bekundet ist: „verdienter Lohn schreit für (zu) Gott im Himmel“, und immer galt der Rückstand des schuldigen Lieblohnes als die dringendste Schuld.

Deshalb bestimmt denn auch der Sachsenspiegel:^{a)} „Von dem Erbe soll man erstlich dem Gesinde geben seinen Lohn, so viel ihm gebühret bis an den Tag, da der Herr starb; und man soll sie halten (die Diensthoten) bis auf den Dreißigsten, auf daß sie sich mögen beschicken oder anderweit verbinden“.

Um den Diensthoten den Lieblohn möglichst zu sichern, hatte ehemals das Gesinde, welches den Lohn forderte, das Recht, Dienstverhältniß und Lohneshöhe durch den eigenen Eid zu beweisen. Während das alte Recht regelmäßig nur den Unschulds Eid zuläßt, gewinnt das Gesinde seiner Hände Lohn mit seiner Seele, d. i. mit dem Eide auf den Heiligen und schließt den Unschulds Eid des Dienstgebers aus. Doch läßt man den Knecht regelmäßig nur bis zu einem gewissen Betrage und nur für eine gewisse Dienstzeit, gewöhnlich ein Jahr, zum Eide.

Ein solches Recht auf den Dienstlohn wird aber dann nicht anerkannt, wann der Diensthote schon im Voraus weiß, daß die Herrschaft seine Dienste zu lohnen nicht gewillt sei, gleichwohl aber seine Dienste leistet; hier gilt das Sprichwort: „wer auf Gnade dient, der wird mit Barmherzigkeit belohnt“, d. h. muß sich mit jedem Lohne begnügen, den der gute Wille des Herrn ihm verabreicht; denn: „wo der arme Mann den Dienst anbot, da war der Lohn immer nur gering“, und „wer vollends ungerufen zur Arbeit geht, kann wohl ungedankt wieder davon gehen“.

Wo aber das Dienstverhältniß des Gesindes in regelrechter Weise zu Stande gekommen, da hatte dasselbe eine den Standpunkt eines gewöhnlichen Dienst- oder Miethvertrages weit überragende Wechselbeziehung des Gehaltens zur Dienstherrschaft zur Folge; wie diese zur sorglichen Rücksicht auf das Wohl und Wehe des Diensthoten und insbesondere auch auf den moralischen Lebenswandel desselben sittlich verpflichtet ist, so tritt der Diensthote hinwider in ein mehr als die gewöhnlichen Dienstleistungen umfassendes Pietäts- und

a) Sachs. sp. I 22.

Treuschäfts-Verhältniß zu seiner Herrschaft, in deren Hause er gleichsam eine neue Heimath gefunden; nicht ein Diener blos, auch ein Angehöriger der Familie, wenn auch in untergeordnetem Grade soll er sein und darob des Familienhauptes Recht und Vortheil in allen Dingen getreulich wahrnehmen, wie das Sprichwort sagt: „Deß Brod wir essen, deß Liedlein singen wir“.

Dieser Grundsatz scheint so natürlich, daß fast in allen neuern Gesetzen das Zeugniß des Diensthoten vor Gericht, soferne es zu Gunsten des Brodherrn abgelegt wird, von Haus aus schon von geringerer Beweiskraft ist, als jenes eines Dritten völlig Unbetheiligten.

Dieses schöne Band zwischen Haupt und Diener in der Familie war vor Zeiten mit sittlicher Strenge geachtet und gewahrt; und wahrlich nicht zum Vortheile des Familien- und Gesindelebens und der moralischen Kraft des Volkes ist im Laufe der neuern Zeit dieses Band gelockert, ja vielfach ganz gelöst worden.

Wo die Händekraft allein den Maßstab für den Werth des Diensthoten bietet, da tritt seine Lieb und Treu zu einer ihm fremd bleibenden Herrschaft nie hervor; gleich seinem Herrn erkennt er in dem eingegangenen Dienstverhältnisse nur den Eigennutz und seine Wirkung, und thut Alles, um den Reimspruch wahr zu machen:

„Was der Pflug gewinnt,
Trifft das Gesind“.*)

Nicht so ehebem:

„Es war der treue Dienst der alten Welt,
Da Dienst um Pflicht sich mühte, nicht um Lohn“; b)

da nahm der Diensthote noch Theil am gemeinsamen Tische mit der Herrschaft, in deren Familienkreis im weiteren Sinne er miteingerechnet war; denn nicht die bestehende Vertragspflicht, sondern in weit überwiegendem Maße die hausväterliche Sorgfalt des Familienhauptes war es, die auch ihn umfaßte und aus Gefühlen natürlicher Dankbarkeit in ihm ein lebhaftes Interesse an dem Wohl und Wehe seiner Dienstherrschaft erweckte. Unter solchen Umständen mag es auch nicht selten gewesen sein, daß ein Diensthote treu und ehrlich seine ganze Lebenszeit in gleichem Dienste zubachte, hiefür aber auch am Abende seines Lebens eine bleibende Stätte in dem Schoße der dankbaren Familie fand, der er seine ganze Lebenskraft gewidmet hatte. Auf die augenfälligen Vortheile, welche aus einem lange andauernden Dienstverhältnisse für beide Theile hervorgehen, weist auch der Spruch:

a) Kreittmayr S. 165. b) Körte. S. 66.

„Die Alten (Ehehalten)
Sind gut zu behalten“,^{a)}

dessen Wahrheit jene Herrschaften nicht erfahren, welche die Zusammengehörigkeit der Herrschenden und Dienenden verkennend, die anfänglich bestehende Kluft naturwidrig vergrößern und so die traurigen Worte rechtfertigen:

„Alte Diener, Hund und Pferd
Sind bei Hof in Einem Werth“.^{b)}

Bei solch bewandten Dingen mag es allerdings nicht gerade Wunder nehmen, wenn der Dienstbote, eingedenk seiner an sich nicht beneidenswerthen Stellung und seines noch beklagenswertheren Schicksales in der Zukunft, wenn einmal das einzige lose Band, das ihn an die Herrschaft und die Herrschaft an ihn knüpft: die Kraft seiner Hände dahin schwindet, aber uneingedenk der schuldigen Treue sich auf Kosten der Herrschaft zu bereichern sucht und da findet, wo er nach Recht und Billigkeit weder finden noch verlieren soll.

Was nunmehr die Beendigung des Dienstverhältnisses betrifft, so steht Jedem, dem Herrn sowohl als dem Dienstboten, an sich nur nach der abgelaufenen bedungenen Diensteszeit frei dasselbe zu lösen; doch sind in den Rechten aus Gründen der Billigkeit einzelne Fälle als genügsame Ursache anerkannt, auch vor Ablauf der bedungenen oder herkömmlichen Zeit den Dienst zu verlassen. Solche Ursache mag liegen in einem erheblichen Krankheits- oder in einem Todesfalle in des Ehehalten eigener Familie, sowie denn überhaupt in allen dringlichen unvorgesehenen Ereignissen. Das Vorhaben aber, oder die Gelegenheit sich zu verheirathen scheint, obschon ein Ereigniß von unverkennbarer Wichtigkeit für den des lang andauernden Dienens müden Ehehalten, nicht zu jenen dringlichen Ursachen gezählt worden zu sein, die eine plötzliche Beendigung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der Dienstzeit ohne der Herrschaft freiwillige Zustimmung sollten rechtfertigen können; da es heißt: „wer freien will, muß erst ausdienen“. Hienach dürfte also der hörige Knecht erst nach seinem Tode heirathen!

Entscheidend ist für solche Fragen die Ortsgewohnheit und ein die beiderseitigen Interessen billig berücksichtigendes Ermessen; und so ist denn auch im Lübischen und im hamburger Rechte das gerade Gegentheil von dem soeben angeedeuteten Sprichworte ebenfalls sprichwörtlich ausgedrückt, indem hier die beabsichtigte Ehe des Dienstboten sein Dienstverhältniß unter allen Umständen, also auch gegen den Willen der Herrschaft auflösen soll: denn „Freien geht hier vor Miethe“: „wenn ein Knabe ein Weib nimmt oder

a) Wagener S. 4. b) Wagener S. 27.

eine Magd einen Mann, mag man wohl aus dem Dienste gehen und behält doch so viel Lohn, als man für die Zeit verdienet hat“;*) die Ehe aber hat die Dienstmiethgebrochen.

Fünftes Hauptstück.

Erbrecht.

1) Erbe.

- 1) Mit welchem Gut der Mann erstirbt, das heißt man alles Erbe.
- 2) Was die Egge bestrichen und die Hacke bedecket, folget dem Erbe.
- 3) Großvaters Nachlaß das ist Erbschaft.
- 4) Ein Pfennig erspart ist auch gewonnen.
- 5) Was erbweis hinausgeht, dem hat Niemand nachzulangen.
- 6) Was Einem angeerbet ist, der hat die Gewere von dem Todten.
- 7) Alte Treuschafft verstorbt nicht.
- 8) Unrecht folget dem Erbe nicht.

1) Sachs. sp. I 6, 1: „Mit swelkême gude de man bestirft, dat het allet erve“. 2) Hert. S. 282 (vol. II tom. III). 3) Rächthofen 373 § 2: „oldevaders love dat is arfenisse“. 4) Henisch S. 323. 5) Grimm. W. I 15, 48: „waz gueter in erbs wis hin vs gand deme hat nieman nach ze langen“. 6) Weichb. Glosse art. 68: „waz einem angeerbit ist, der hat die gewer von dem toden“. 7) Rächth. (Westerm.) 259 § 12: „alte truwescap verstarvet niet“. 8) Weichb. Glosse art. 26: „das unreht volghet dem erbe niht“.

a) Lappent. 48. 3, 141, 3, 233, 4. Sachs. sp. II 33. Revid. lib. Recht III 8. 5 u. f. w.